

9.-Bd. Krefft

8^o Hist.
4500

W

47



FRITZ QUIDENUS.

J.R.C.

Kurze
Geschichte
der Innung

der
Bau-Maurer-Steinmetz-
und Zimmermeister
in München

vom 15. Jahrhundert bis
zur Gegenwart
von

Heinrich Krefft
Architect und Baumeister.

München
im Jahre 1901.

Im Selbstverlag der Innung
der Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister in München.

Univ.-Bibl.
München.

1997

W

<41017750780018

<41017750780018

W 8 Hist. 4500(47

Kurze Geschichte

der

Innung

der

Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister in München

vom 15. Jahrhundert

bis zur Gegenwart

von

Heinrich Kressl, Architekt und Baumeister.



München

im Jahre 1901.



Im Selbstverlag der Innung der Bau-, Maurer-, Steinmetz-
und Zimmermeister in München.



Einleitung.

Als im Jahre 1894 die jetzige „Innung der Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister in München“ das 10 jährige Bestehen derselben im internen Kreise feierte, kam dem Unterfertigten der Gedanke, Nachforschungen darüber anzustellen, wann wohl die Innung gegründet sein möge. Bei dieser Gelegenheit kam ein altes Manuskript zum Vorschein, das aus dem Jahre 1307 datierte, im Nationalmuseum in München aufbewahrt ist und den Entwurf für „Neue Sätze und Ordnung für das Handwerk der Maurer“ enthielt. Die für den Laien schwer entzifferbare Schrift blieb in der Folge wenig beachtet, bis der Gedanke gefaßt wurde, anlässlich des Delegirtentages des Innungsverbandes Deutscher Baugewermeister um die Jahrhundertwende zugleich das 600 jährige Innungsjubiläum zu feiern. —

Bei hierauf bezüglichen vorbereitenden Arbeiten war nun alles Suchen nach oben erwähntem Manuskript erfolglos und die älteste aufgefundene Urkunde, die Kenntnis gibt von dem Bestehen der Maurer-Innung datiert aus dem Jahre 1488*. Diese ist nun in deutsche Schriftzeichen übertragen und in diesem kleinen Werke abgedruckt worden. Zu ersehen ist daraus, daß die älteren „Sätze“ mit der Zeit sehr umfangreich und in kleine Details sich verlierend, geworden waren und durch energische Streichungen im Jahre 1488 geändert, verkürzt und vereinfacht sind. Daraus läßt sich schließen, daß trotz der sonst fehlenden Nachweise die Innung der Maurer gewiß schon 1 bis 200 Jahre früher bestanden hat, sicher aber schon am Anfang des 14. Jahr-

*) Unmöglich ist jedoch nicht, daß die in gothischen Ziffern geschriebene Jahreszahl unrichtig gelesen wurde, zumal an derselben eine Aenderung vorgenommen ist.

hundreds, da München schon seit 150 Jahren bürgerliche Verfassung erhalten hatte, seit 50 Jahren ständige Residenz war und auch mit Beginn des 14. Jahrhunderts neue Stadtmauern und Umwallung, sowie Stadtrechte erhielt. Noch sicherer ist diese Schlussfolgerung, wenn berücksichtigt wird, daß jede Stadtvertretung ein Hauptaugenmerk darauf richtete, Ordnung im Gewerbe zu halten und keiner als Meister arbeiten durfte, der nicht in der Zunft aufgenommen war. Für Bauleute gab es im 13. und 14. Jahrhundert sehr viel zu thun, die Zünfte aber waren wie gesagt, damals eine natürliche Notwendigkeit für eine geregelte Thätigkeit und es kann also trotz des jetzt fehlenden dokumentarischen Nachweises schon für diese Zeit das Bestehen einer Maurerzunft als ganz sicher vorausgesetzt werden und wir erfüllen nur eine Pflicht der Pietät, wenn wir am Beginn eines neuen Jahrhunderts, welches in so ganz anderen Anschauungen sich bewegt, zurückblicken in jene Zeit, welche uns die herrlichsten Bauwerke schuf, Männer unseres Berufes erstehen ließ, die noch heute unvergessen sind.

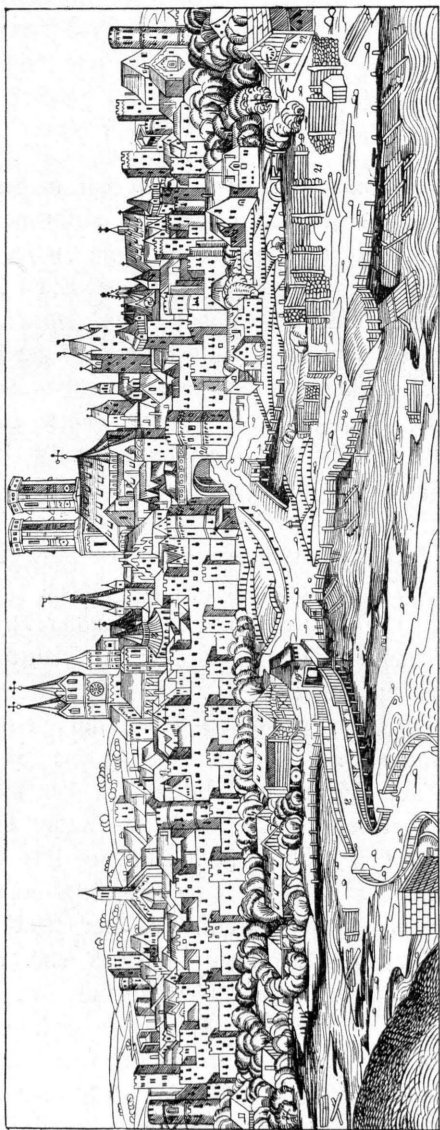
Eine weitere alte Urkunde sind die „Satz der Zimmerleute“, beginnend 1439, ebenfalls „erneuert“, in denen auch der Maurer gedacht ist, so daß also vollständig sicher das Bestehen der Innung seit Beginn des XV. Jahrhunderts nachgewiesen ist und die jetzige Jahrhundertwende uns vollkommen berechtigt, auf ein Bestehen unserer Innung

seit 500 Jahren

mit vollster Sicherheit zurückzublicken.

Wenn auch jene Zeit uns räumlich so ferne liegt, geistig schöpfen wir immer noch aus dem Borne, der damals entstand und immer noch ist es unser Ziel, der gewissenhaften Arbeit, Treue und Redlichkeit im Berufe und der kollegialen Freundschaft wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen, das ehrsame Handwerk vom Puschertume zu reinigen und wieder zu Ehren zu bringen im Sinne unserer Vorfahren.





Ansicht von München aus dem Ende des XV. Jahrhunderts.

Allgemeines.

Der Name „München“ kommt zuerst vor in den Annalen des Klosters Tegernsee, welches als Ursprungsstätte der deutschen Glasmalerei betrachtet wird, vom Jahre 1102 bis 1154. Der Mönch, das sogenannte Münchener Kindl kam erst im 13. Jahrhundert in das Stadtwappen. Im Jahre 1158 erhob Herzog Heinrich der Löwe die „Villa München“ zur Münzstätte und zur Hauptniederlage für das von Reichenhall und Hallein kommende Salz und förderte dadurch dessen Aufschwung. Mauern und bürgerliche Verfassung hatte der Ort schon 1164.

Seit 1255 ward München ständige Residenz, nachdem 1254 die innere Stadt mit Ringmauern, Wällen und Gräben umgeben und dadurch stark befestigt worden war. Vier Thore vermittelten die Verbindung mit den Vorstädten.

Im Jahre 1301 wurde nach Einbeziehung der Vorstädte eine neue Stadtmauer errichtet, da sich die bisher gezogenen Grenzen als zu eng erwiesen.

1327 zerstörte ein furchtbarer Brand fast die ganze Stadt und gab Veranlassung zur Neugestaltung der Straßen und Plätze, so wie sich diese bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts im wesentlichen erhielten. Der Initiative Kaiser Ludwig des Bayern, welcher im Jahre 1325 München die Stadtrechte erteilte, verdankt der Stadt die damalige Gestaltung.

Die Gründung und Entwicklung der Stadt und die Gründung der alten Maurerzunft fällt in eine rauhe und kriegerische Zeit, die keineswegs geeignet war, den Segen und Ertrag der Arbeit in Ruhe und Frieden zu genießen, sondern die Bürger zwang, neben dem Handwerkszeug auch stets die Waffen zur Hand zu haben. Es war Recht und Pflicht des Meisters mit dem Degen sich zu umgürten und hat sich diese Sitte durch Jahrhunderte als ein Vorrecht des Meisterstandes

forterhalten, wie noch jetzt die Vertreter der Bürgerschaft in der Stadtverwaltung bei feierlichen Gelegenheiten den Degen tragen.

Heinrich der Löwe gründete München als befestigten Platz, hauptsächlich um die ertragreichen Salzzölle, die bisher dem Bistum Freising zufielen, diesem zu entreißen. Er kümmerte sich aber wenig um seine neue Stadt und nach seiner Achtung erhielt im Jahre 1180 der Pfalzgraf Otto IV. von Wittelsbach aus dem alten bayerischen Geschlechte der Grafen von Scheyern das Herzogtum Bayern.

Stete Teilungen des Landes unter den Söhnen der verstorbenen Herzöge zogen blutige Fehden nach sich.

Die Söhne Ludwigs des Strengen, Rudolf und Ludwig, regierten um 1300 gemeinschaftlich, dann ward wieder geteilt und erhielt nach mehrjährigem Bruderkrieg im Jahre 1313 Ludwig Oberbayern. Dieser ward 1314 zum Deutschen Kaiser erwählt und regierte als solcher bis 1346. Die 2. Hälfte des XIV. Jahrhunderts brachte für ganz Deutschland, wie auch für Bayern eine schwere Zeit, die Zeit des Städtebundes und der Fehden desselben gegen das Raubrittertum, wobei in Bayern die Bürger obsiegten, ein Zeichen der Erstarkung und des festen Zusammenschlusses. Erst mit Beginn des XV. Jahrhunderts traten wieder ruhigere Zeiten ein und von da ab läßt sich die Entwicklung des Innungslebens in München verfolgen.

Soviel über die allgemeinen und politischen Verhältnisse der damaligen Zeit, soweit sie die Stadt München betreffen.

Die bedeutendsten älteren Baudenkmale Münchens sind die Kirche „Zu unserer lieben Frauen“ und die Michaelskirche; erstere als Wahrzeichen Münchens weltbekannt. An deren Stelle befand sich ursprünglich eine Frauenkapelle, von welcher nichts erhalten ist als die Ueberlieferung, daß sie im 12. Jahrhundert erbaut wurde, also ungefähr zugleich mit der Gründung der Stadt. An Stelle derselben trat um 1270 eine neue größere Kirche von etwa 100 Fuß Länge bei 30 Fuß Breite mit 18 Altären und 2 Türmen an der Westseite. Die alte Marienkapelle blieb zunächst noch stehen, wurde aber nur noch als Freithofkapelle benützt und war dem heiligen Michael geweiht.

Nachdem München etwa 12000 Einwohner gehabt haben mag, ging man, da die erwähnte Kirche zu klein geworden, 1468 an einen weiteren Neubau — den der jetzigen Frauen-



Jörg Gankoffer.

kirche —. Der Grundstein dazu wurde am 9. Februar 1468 gelegt; 1473 waren die 113 Fuß hohen Umfassungsmauern vollendet und 1475 der Bau der beiden Türme in Angriff genommen. Die Einwölbung der Kirche dauerte drei Jahre. 1488 war der stolze Bau fertig und im selben Jahre endete auch der geniale Baumeister Jörg Gankoffer, dessen Bildnis sich in der Frauenkirche befindet.

Die Türme der Frauentirche schlossen früher mit einer Art Mauerkrone ab (Abbildung von München aus dem Ende des XV. Jahrhunderts); die jetzige Gestalt erhielten die Dächer wahrscheinlich im Jahre 1514. Das Zimmerwerk der Kirche,



Jetzige Frauentirche.

welches in seiner einfachen, mächtigen Gestaltung einen gewaltigen Eindruck macht, fertigte Meister Heinrich von Straubing.

Von dem ganzen ursprünglichen Bauwerk ist indes nicht viel mehr erhalten als die Türme und Mauern, das Gewölbe und der mächtige Dachstuhl. Alles übrige fiel der Restaurationswut der späteren Jahrhunderte zum Opfer, bedauerlicherweise

auch 1774 die schönen alten, jedenfalls aus Tegernsee stammenden gemalten Fenster, die nach dem Berichte der Stifftsherren „ob der vielen Bilder und der Menge Bleies zu große Finsternis verursachten“.

Die St. Michaelskirche, berühmt durch das großartige Tönnengewölbe, welches das Schiff überdeckt, wurde 1583 begonnen und in zwölf Jahren vollendet. Architekt war Wendelin Dietrich von Straßburg, Werkmeister Wolfgang Müller, die Erweiterung des Chores, welche nach Einsturz eines Turmes 1590 erfolgte, ist das Werk des Hofmalers Friedrich Sustis.

Die älteste noch erhaltene Kirche ist indessen die Augustinerkirche (jetzige Mauthalle an der Neuhauserstraße). Dieselbe bestand schon vor dem großen Brande von 1327, wurde nach demselben neu aufgebaut, 1458 erweitert und erhielt 1620 ihre jetzige Gestalt.

Das Innere ist allerdings verschiedentlich geändert, erfreut das Auge aber heute noch durch die schönen Verhältnisse, sowie durch die schönen Stuckarbeiten im Charakter der Frührenaissance. Das Aeußere ist vollständig verkommen und die frühere Architektur kaum mehr zu erkennen.

Das alte Rathaus, in dessen ehrwürdigem Saale heuer unsere Beratungen stattfinden, wurde neben dem älteren Turme im 14. Jahrhundert erbaut. Das Aeußere erlitt jedoch verschiedene Aenderungen, ebenso auch der Turm, an den schönen Saal jedoch traute sich glücklicherweise keine ändernde und bessernde Hand.

Von jeher war München eine sehr fromme und streng katholische Stadt, hatte viele Kirchen, Kapellen und Klöster und ward schon im 14. Jahrhundert als schöne Stadt mit 15 Türmen gepriesen.

Diese Verhältnisse wirkten selbstverständlich auf das ganze Leben und Treiben der Bevölkerung ein und der religiöse Standpunkt kam bis in die neuere Zeit hinein auch in den Sätzen und Ordnungen der Zünfte zur vollen Geltung. Hatte doch München im Jahre 1341 allein zu gunsten der Augustinerkirche außer den 52 Sonntagen noch 66 Fest- und Feiertage; Gelegenheit genug, um die Gewerbe neben der beruflichen Thätigkeit zur fleißigen Ausübung der religiösen Verpflichtungen anzuhalten und dieselben in ein bestimmtes Abhängigkeitsverhältnis und Abgabepflicht der Kirche gegenüber zu setzen.

Das Handwerk der Maurer.

Das Jahr der Einweihung der Frauenkirche und vielleicht die Erfahrungen, welche man bei Herstellung eines so gewaltigen Bauwerkes gemacht hatte, fällt mit einer Reorganisation des Handwerks der Maurer zusammen, indem diesem neue Satz und Ordnung verliehen wurden, die durch Streichung verschiedener weitschweifiger Vorschriften und eingeschobene Aenderungen entstanden.

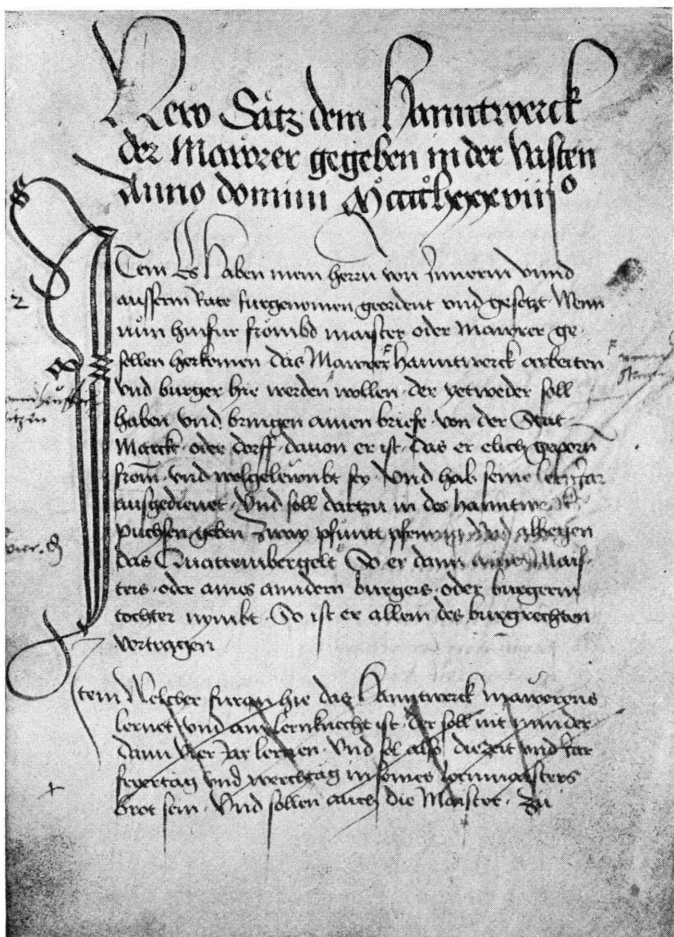
Hier von ist das schon in der Einleitung erwähnte Manuscript erhalten, welches in Schweinsleder geheftet und auf Pergament in alter Kanzleischrift geschrieben ist.

Umstehende Abbildung stellt die erste Seite dar, nachdem ein eigentliches Titelblatt nicht vorhanden ist.

Der ganze Text lautet in wortgetreuer schriftlicher Uebersetzung folgendermaßen:

Neu Satz dem Hanntwerck der Mawrer gegeben in der vasten Anno domini MCCCCL XXXVIII.

Item Es Haben mein herrn von Innerm vnnnd außserm rate furgenomen geordent vnd gesezt Wenn nun hinfur frombd maister oder mawrer gesellen herkomen das Mawrer vnnnd stainmezen hanntwerck arbeiten vnd burger hie werden vnnnd heuslichen sitzen wollen, der netweder soll haben vnd bringen ainen brieffe von der Stat Markt oder dorff, dauon er ist, das er elich geporen fromm vnd wolgelewnbt sey vnd hab seine lern Jar aufgedienet, vnd soll darzu in des hanntwercks puchsen geben Zwan pfuntt pfennig vnd albeggen das Quatterbergelt So er dann aines Maisters, oder aines annndern



Satz und Ordnung der Maurer v. 1488. (Abbildung der 1. Seite.)

burgers, oder burgerin tochter nymbt · So ist er allein
des burgrechts vortragen ·

(Nun folgt durchstrichen:)

NB! Die unter dem Striche geschriebenen Worte und Sätze sind im Original
von einer zweiten Hand stammend und ist die betreffende Schrift ziemlich vergilbt.

Item Welcher füran hie das Hamntwerck mawerens
lernet vnd ain lernknecht ist der soll nit minder dann

vier Jar lernen · Vnd sol also diezeit vnd für feyertäg vnd werchtäg in seines lernmaisters brot sein, vnd sollen auch die Maister, zu Lern Knechten auffnemen Jung vnd Ledig gesellen · die nicht Weib vnd Kinde haben. doch elich geporen vnd wolgelewnbt seyn.

(Solgt kaum merklich durchstrichen:)

Item Es soll auch ain maister auff ain fart nicht mer lernknecht haben dann ainen · denselben soll er albeggen dingen, vnd auffnemen das Zwen vierer vnd zwen maister des Hanntwercks dabey sein bey Rathstraffe ·

Item Ain neder lernknecht soll auch furan die ersten Zwan lern Jahr nicht mer ze lon nemen dann ainen tag Im Summer zwelff pfennig vnd zur Wintter zehen pfennig zu der suppen Aber nach den ersten zwan Jaren sullen Im die vierer vnd zwen maister des Hanntwercks, den lon den er wol verdienen mag, setzen.

Item Es hat auch ain Rate gesetzt Wenn nun furan ain lernknecht hie seine vier Jar aufgelernt hab vnd dann hie umb den lone dienen vnd arbeiten wolle, der soll dem hanntwerck der Mawrer in Ir püchsen geben ain pfuntt pfennig vnd soll darnach haben alle die recht die ain annder maister hie hat.

(Solgt von späterer Hand geschriben:)

Allain soll dieser satz haß angezogen vnnnd die vierer ernstlichen eingepunden werden, daß es mit der sätzung des lohns also gehalten werde.

3. Item Ob nun furan frombd mawrer vnnnd wanndergesellen herkomen vnd hieze arbeiten begertten, so die erber vnd wolgelewnbt seyn, sullen sie die Maister hie viertzehen tag mit arbeit firdern · vnd dann ie nedem in seinem stanndt so sie hie lennger arbeiten wolten die vierer vnd zwen annder maister ainen lon setzen · den Sñ wol verdienen mogen · (Außen am Rande von zweiter Hand geschriben: nach diesem satz Inesß den VI.) vnd (nun solgt gestrichen:) sullen nicht vnkonndend Knecht den leuten an Ir arbeit stellen Welch dann also hie arbeiten (von zweiter Hand am

Rande bemerfft: Inner oder aufferhalb der heußer) der netweder soll alle wochen in des hanntwercks puchsen geben zwen (darüber geschriben) ain pfennig, oder sich, wo sie der zwaner pfennig nicht geben wolten (darüber geschriben) sie heußlich sitzen wolten einkauffen mit zwan pfüntt pfennigen in die puchsen vnd nicht mer wie oben stet.

(Nun folgt ganz schwach ausgestrichen:)

1.

Item Ain Rat hat auch gesetzt, Wenn hie aines Mawrers sone auch das hanntwerck mawerens lernen wolle, das derselbig auch vier Jar bey ainem maister lerne, es sey sein vater oder ain annder allermassen wie ain annder lerentnecht. Vnd wenn er ausgelernet hat so sol er geben ain pfuntt wachs vnd drey und vierzig pfennig zu dem lenchtuch vnd acht pfennig zu den Kerzen vnd sol darnach haben alle die recht die ain annder gesell hat. (von zweiter hand am Rande bemerfft: Ist geendert.)

28. Zu dem will vnnnd ist ains rats ernstlich meinung, das alle Jahr, III, gellen des handwerchs bey der rechnung, so die maister thun, Jarlich erscheinen vnnnd dabey sein sollen. —

Item Es soll auch furan kain gefelle on wissen vnd erlauben seines maisters alhie kain taglon arbenyen, ausgenomen flicwerck als mit alter herfomen ist ja erlaubt.

7. Item So nun hinfur ainer oder mer Mawrer hie wellen maister werden, das soll geschehen in gegenwurt aller maister des hantwercks die annders hie sein vnd aufgeen mögen, Welcher dann also durch die Maister, oder den merernteil auß In das er maister sein mög bekennt wirdet denselben sullen darnach die vierer vnd zwen des hanntwercks maister for ainen rate alhie bringen Daselbs alsdann den vier maistern auff Ir aide soll zugesprochen werden ob er maister sein mög So er dann durch ainen Rat

auch zugelassen wirdet soll er maisterrecht haben vnd sonst nicht (am Rande steht von anderer Hand geschrieben: hinczwe setzen daß allwegen 2 des Raths darzwbegeret werden).

2.

4. Item Mer hat ain Rate geordent vnd gesetzt, das nun hinfür nicht allein den frombden, sonnder auch den Mawrergesellen alhie durch die vierer 2tens soll auch nitt allain den frombden sonder den mawrer gesellen alhie in gemain vnnnd zwgleich vnnnd den lewthē kain vnkonnde knecht In ir arbaytt stellen weder Inner noch awßerhalb der hewser (am Rande steht von zweiter Hand bemerkt: wie gemelth) vnd zwen maister aus dem Maurer hanttwerc̄h ain lone, den Ir heder nach seinen statten wol verdienen mag, soll gesetzt werden. Das sullen (daneben corrigiert von zweiter Hand: vnd solle solchs) also die vier vnd 2 maister. so oft das not tut vnd an hie begert wirdet Bey Iren aiden vnnnd trewen thun auch ze thun albegen willig sein Welch aber sich dar Inne sperren wurden es waren maister oder gesellen. der heden will ain Rate so die furbracht werden darumb ernstlich straffen.
8. (Von zweiter Hand geschrieben: Alhie soll für den achten satz der saz des lons geleistet werden.)

(Nun weiter, sehr schwach im oberen Teile durchstrichen:)

Item es hat auch ain Rate gesetzt das nun furan alle maister vnd Maurergesellen so die ainem an seinen pawe vnd arbeit steen on desselben pawherren willen vnnnd gunst, oder sonst on redlich vrfach dauon nicht geen sullen sich auch kaines anndern pawes vnd arbeit vnttersteen es sen dann der erst paw aufgerichtet vnd ganuß vollbracht, Welich das vberfuhren. der netweder soll alhofft das geschicht an die pueßstuben ain halb pfuntt pfennig ze pueß verfallen sein, Vnd stet darnach bey den pawherren dieselben oder annder maister vnd gesellen an seiner, oder Iren. pawe zenemen. Ob dann annder daran

genommen vnd steen wurden · der oder die haben damit gen dem hanntwerck der Maurer nichts verprochen · (Von zweiter hand am Rande bemerkt: Schaw zw den newn setzen ·)

VIII.

9. Item als vorhere sich der Maurer Sumerlone zu Sannt Peterstag Kathedra genant angefangen vnd zu Sannt Gallentag ausganngen ist aines Rats mannung · das es noch hinfur also besteen sull ·

VIII.

10. Item vnd darauff hat ain Rate geordent vnd gesezt Das alle maister vnd maurergesellen nun hinfur alwegen an die arbeit geen vnd komen sullen (nun folgt ausgestrichen:) zemorgens nach der Spitalmeß vund zenachtes so es Sechs vr geslagen (von zweiter hand am Rande bemerkt: frwi Im summer vmb V winterzeit V—6 sechs) · hat, abgeen Vnd sullen zu der Suppen ain halbe stund · Vnd zermalzeit nicht lennger dann ain stund vngeuärlich aussen beleiben · Welicher aber darüber Lennger aussen sein würde, dem oder denselben soll durch die Lonherren alwegen fur ain halbe stund ain pfennig an seinem lone abzogen werden ·

(Nun folgt schwach durchstrichen:)

Item Ain Rate hat auch gesezt und geordent, Das ain heder pawherre den Maurern maistern vnd gesellen zu Irem lone ainen tag Zwo suppen von smaltz, milch, oder fleisch · oder Ir azer, vnd kes vnd brot vnd pier zetrinden vnd kainen Wein geben soll, vnd nicht mer Ob aber hemannt solichs vberfure, es wer pawherr oder Maurer · der soll hetweder an die pueßtueben verfallen sein zegeben Diervndzwainzig pfennig als oft das geschicht Vnd sullen die Pawmeister darinnen niemandt schonen, Doch soll der Pawherre die Wal haben die Suppen, oder dafur zegeben sechs pfennig · Diser saz Ist was

die aus den verordneten guetduncken vnnnd bevelch sammtlich abgethan.

6. Item Auch hat ain Räte geordent vnd gefetzt, Das nun hinfur keiner aus den maistern der Mawrer hievon kainern Maurer knecht noch gesellen · vmb fudrung willen · kainerley schannckmiet oder gabe, an gellt noch annderm (nun am Rande von zweiter hand geschriben und hier einzuschalten: — weder von hiesigen noch fremden gesellen —) nicht mer nemen vordern noch begern sullen doch nichtzit destominder dieselben gesellen frombd vnd hñig · als vorstet, mit arbeit fudern · Wellich maister das oberfahren der soll nedlicher alhofft das geschicht, ain halb pfundt pfennig dem hantwerck in die puchsen zegeben Verfallen sein Vnd dannoch so die darumb für ainen Rat kömen, ainer swären straffe darzu gewartten · Vnd sullen auch dieselben gesellen die den meistern Vorteil geben hetten, furbasser hie nicht mer arbeiten · (Am Rande von zweiter hand: Diser aß steet zwieven — zweifach ·)
- (Nun folgt durchstrichen:)

12. Item Mer hat ain Rat gefetzt und geordent Welch mawrer nun hinfur alhie zu der Stat, oder Burgfriede Clain oder gros furgeding an sich nemen wolten oder wurden, Sullen ainem nedern Armen vnnnd Reichen · es sen zu grunden oder oberhalb hoch oder nider gute auffrichtige arbeit thun vnd machen allewegen an ainem nedern paw nach der Stat sätze aufweisung · Wo aber ainer oder mer pawherren an solicher furgedingten arbeit ainichen mangel oder nachteil hetten, der oder die mogen alsdann die geschworn pawmenster zusambt den vierarn vnnnd zwain maistern auß dem Mawrer hantwerck ober die arbeit bringen · Was dann durch sie alle oder den mererntail erkannt wirdet, das der Mawrer dem Pawherren gethun pflichtig sen, dabey sol es beleiben vnd von beidenteillen stäte gehaltenn werden · (Von zweiter hand am Rande bemerkt: Ist vbrig ·)

Item Es will auch ain Räte ernstlich gepietende
 Welch maister oder mawrergesellen nun hinfur hie
 in der Stat oder Burgfrid arbeiten vnd mawern
 das thun sollen nach der Stät sätze aufwenßung
 Geschäfte das nicht von ainem oder mer oberfaren
 so die darumb furbracht wurden · sullen alhofft nach
 erkenntnuß der geschworen pawmeister den pawherren
 Tren schaden gantz abthun vnd dennoch nichtzit
 destminder · so annders die sache so genärllich gehandelt
 ainer Ratsstraffe gewerttig sein die Im ain Rat nach
 gelegenheit der sachen gegen In vorbeheldet · (Von
 zweiter Hand am Rande bemerkt: Desgleichennd ist V saz ·)

14. Item ain Rat hat auch gesazt vnd geordent Welch
 Maurer der hie maister ist, oder wirdet nun hinfur
 hie zu München arbeiten vnd maueren will · der
 netweder soll an der Schidmewern in der Innern
 Stat · von dritthalben stein Ingrunden vnd oberhalb
 das erst gadern von zwayn stein machen · Desgleichen
 in der außern Stat In den grunden zwen stein vnd
 oberhalb das erst gadern von annderhalben stein
 legen vnd machen vnd nicht dünner, bey Ratsstraffe ·
 Die verordent guetduncken Ist daß es mit pawen
 Im grund vnnnd oberhalbs ferner In der außern
 gleichwie In der Innern stadt gehalten werde ·

(Am Rande steht von zweiter Hand bemerkt: Geendert In
 der außern wie In der Innern stadt ·)

27. Item hat auch ain Rat geordent vnd gesetzt · Wenn
 die Vierer von notturfft wegen der Mawrer Hannt-
 wercks nun furan maistern vnd gesellen zesammen
 sagen, die sullen alsdann ze kommen willig sein,
 Welcher aber also gefordert, nicht kome bey ainem
 Kerzlin das hie anzündten vnd diewenl dasselbig
 prunnt, der soll albeggen geben dem Hanntwerck In
 Ir puchsen ain Halben virdung wachs In Irre dann
 chafft not, oder das er nicht anheim wäre · (Am
 Rande steht von zweiter Hand bemerkt: Dise vnnnd folgende
 seeze sollen zweende steen ·)

29. Item Ob auch die geschwornen vierer durch sich selbst hundert funden arbeit die vntrewlich vnd vnredlich gemacht wäre · oder die Ja anbracht wurde, oder sonst etwas annders täten, das wider der Stat Sätze, oder wider das Hanntwerck wäre · das sullen sie altzeit bey Iren aiden fur ainen Rate oder Burgermaister bringen · Vnd soll dann der Rate dieselben darumb straffen vnd pessern vnd nicht sie selbst vnder Ine ·

30. Item Es sullen auch damit alle anpung vntter In ab sein, Vnd sullen furbasser vntter Ine nichts mer gepietten, Sehen, straffen, noch pessern vmb kainerley sach noch schulde wie die genant ist, annders dann wie vor vnd nach in den sätzen begriffen ist ·

Item Auch sullen aines heden maisters Süne oder Töchter alle die recht haben die Ir vater vnd muter die burger hie gewesen sind gehapt haben ·

31. Item darauff ist auch aines Rats manpung vnd geschäfte Das all vnd hedlych maister des Maurer Hanntwercks · die hesho sind, degsleichen alle newe manster die hinfur werden, sullen sweren vor ainem rate · das Sie die Sätze hie vorgeschrieben trewlich vnd vngenarlich halten wollen, Doch beheldt Im ain Rat vor diese ordnung vnd sätze zemindern vnd zemerer, gar oder ainsteils zu nerkeren So offft das not ist ·

(Solgt nun ausgestrichen:)

Ain Newer Satz

Item An pfingstag in der Heilligen Osterwochen Des Jars als man zalt Nach der gepurt Cristi vnnsers liebenn herren Taussenndt Vierhundert vnd In dem Newn vnd achtzigstem Jare Haben mein herren von Innerm vnd außerm rate auf anpringen der erbern maister der Mawrer hie, geordennt vnd gesazt, Das nun hinfur ain heder, der alhie zu Munchen das stinhawen lernen will, nicht minder noch kurzher lernen soll · Dann Sechs

gannze iar, Vnnd soll auch nun hinfur weder den, noch andern Lernknaben oder Knechten, auf dem stainhawen oder Mawerwerck vor ausgannng ir nedlichs Lernn Jare sich von Jren maistern abzekauffen nicht vergönndt noch gestattet werden · bey aines Rats swärer straffe, Wo aber Ir ainer oder mer vor ausgannng Jrer lernn Jar absteen, es sey mit abkauffen oder annder sachen Dem oder denselben soll in Ir briefe, so sy deshalben von ainem rate oder Hanntwerck nemen albegen gesetzt werden · Das sie ir lernn Jar abkaufft, oder sich darumb mit Jren maistern vertragen hetten Alles auf aines Rats widderuffen, etc ·

Zemercken ist, ain neue ordnung von ainem Ersamen Rat, aufgericht · vnd Furgenomen · wie Es furo mit den zwaren Hanntwerchen vnnd zimerleuten · der gepewhalben alhie solle gehalten werden · volgt hernach

1. Erstlich so wil ain Ersamer Rat, das die Sätz, so der gepew halbenn aufgericht, Ernhtlich Hanndt gehabt werden, dann dadurch viel poß gepew abgeschniten vnd vnnderlassenn pleiben ·
19. Zum andrn · So sol hinfüro kainem maister, auf dem Hanndtwerch der mauer, der ain gwelb macht, das Holzwerch · so Er zu vnderhulzen, alls pochtal, pudraun*), schalholz · vnd anders darzu praucht · mer nacholgen, noch zusten · Sonnder dem pawherrn pleibn, vnnd dieselben maister allain Jrs gepurlichenn taglonns gewartendt sein ·

XIII.

20. Zum dritten So sol auch kain maur Zimerman, derselben knecht, oder annder taglöner, noch taglönerin, von ainichen gepew Es sey stain mortter · hollz · schaitten · wenig noch vil · on wissen vnd willen des pawherrn · dauon tragen · bey verlierung seines taglons ·

*) NB. Wahrscheinlich vom lateinischen putura Balken, Pfeiler; französisch pontre.

XIII.

21. Item weitter · so sol allen maistern mausern vnd zimerleuten der aid aufgelegt werden · Das ain heder, der ain paw · Er sej clain oder groÿ annemen wil dem pawherrn zu solhem paw · kain mynders noch merers · Es sej von stainwerch kalch oder hollz geuerlich anslahen wolle, dann was Er darzu notturrftig sein werdet, Es mag auch der pawherr zu solhem anslag des paws, alben Ettlich verstenndig leut darzu nemen,

XV.

Wo aber ain maister ainen paw gering anschlug, vnd den pawherrn in ainen grössern paw geuerlich furte, derselb maister sol alßdann darumb gestrafft werden ·

(Nun folgt ausgestrichen mit der Randbemerkung: „Ist anderswo begriffen“).

13. Verrer so sol ain maister Er sej maurer oder zimerman, der ain paw gar ausgemacht hat, furgeding, oder nach dem taglon, solhen paw die vierer beder bemellter hanndtwerch · vnd der Statwerchmaister besichtigen lassen, Wo dann durch dieselben in solhem paw ainicherlan mangel · die wider der Stat Satz waren gefunden wurde, das sollenn Sñ ainem Ersamen Rat, auf negsten Rattag darnach zekundt thun, weitter noch gelegenhait der sachen, dar Inn gehandln ·

Sollte oder wurde aber durch denselben maister ain unpaw gemacht, oder verwarlast, Es war von stain- oder hollzwerch · Derselb sol alßdann dem pawherrn · dem solher schad beschehenn ist · durch Ine abgethan vnd widerfert werden · darzu in ains Ersamen Rats straff damit gefallen sein · (Am Rande von zweiter Hand bemerkt: Durch dise Ist der alte satz geendert vnd abthann ·)

Item mer so wil ain Ersamer Rat wo sñ die maister vorbenennt ainen paw annemen, vnd zepawen

angefangen haben, das Sñ dann dauon nit stelln noch weitter ainich annder arbeit annemen · Sonder die Erstarbeit, vnd bestellung gar volbringen sollen · Dann allain Es Begab sich · das Sñ die zimerleut, maurwerchs halbens · in ainichem paw verrer nit arbeitn möchten · So mögen Sñ alßdann in ainen andern paw wol sten · Doch dergestaltt wann Sñ der, dem Sñ aus der Ersten arbeit gestanden sind, widerumb Ernordert · Demselben sollen Sñ zearbeitn onverzug ansteen · vnd dieselb verrichten wie obftet. Das mögen Sñ dem selben pawherrn, dem Sñ zum andern ansten werden, alben zewissen thun, damit sich ain neder darnach wiß zerichten · (Darüber von zweiter hand geschriben: Welcher das nitt thut vndd one erzalter vrsach anddere arbeit vnderstend ee er die erste vorrecht der soll so offft solchs geschieht 1 Pfd. auff die pueßstube verfallen seyn ·) Es mag auch der maister, dem andrn pawherrn, dem Er aus der arbeit stet, ainen knecht oder zwen in derselben arbeit wol lassen · Doch das der maister alben dem pawherrn dauon Er sein taglon hat, mit der maisterschaft in derselben arbeit pleibe, treulich vnd vngueerlich ·

XIX.

(Randbemertung: Ist oben geschriben ·)

(Das Solgende ist nun wieder ausgestrichen.)

Auch sollen Sñ zu rechter weil vnd zeit, von vnd zu ainer neden arbeit geen nach laut Ir Saß damit, deßshalben gegen Ine, hinfüro nit mer solhe clag fürkum,

Actum vndd solhes Einzeschreiben ist geschafft an Erichtag vor letare · Alls man zallt von Cristi geburt fünffzehennhundert vndd Im Sibentzehennenden Jare ·

18. Ittem aines Ersamen Rats benelch vndd ernstlich furnemen, das khain maister oder seine diener beder hantdtwerch Maurer vndd zimmerlewit kain thur,

die von aussen angehenngt, weder in der Innern noch außern Stat nit machen sollen, an erichtags nach exaltationis Sanctae crucis Anno 1523 · one erlaubnuß ains Raths ·

New Satz Anno 2 Im Zehenden

22. Item an freitag · vor dem Sontag Reminiscere, in der heiligen vassfn, alls man zallt, von Christi vnnfers lieben hern geburt XVC (1510) vnd Im Zehenden Jare, haben mein hern von Innerm vnd außerm Ratte, alhie, auf anbringen der Erbern maister, der Maurer, vnd vmb gemains nuß willn · geordent vnd gefaszt, wolher furon hie, das hanndtwerch Maurens lernet, vnd ain lernknecht ist, Er hab ain Weib, oder sey ain Lediger gesell, der sol nit mynder dann drew Jar lernen, vnd ain neder maister diß hanntwerchs, sol vnd mag auf die angezaigts drew Jar, ainen solhen Lernknecht wol dingen, doch das sich derselb lernknecht, mit koht, vnd speis, selbs versehenn · Er sol auch eelich gebornn, vnd wolgeleint sein,

(Nun ganz schwach durchstrichen.)

(Am Rande steht von zweiter Hand bemerkt: Dieser satz ist in dem achten satz der reformierten satz begriffen ·)

Item Es sol auch ain neder Lernknecht hinfuro · die Ersten zway lernjar nicht mer zulon nemen · dann ainen tag Im Sumer XVIII 2 vnd Im wintter XVI 2, fur lon vnd suppn, zu der dorr, doch so sol die wal zu aller zeit, bey dem Ionherrn, sten · ob Er ainen solhen, Lernknecht, Sumerzeit XII 2 taglon, vnnnd wintterzeit, X 2 zusambt der Suppn geben woll aber nach den Ersten zwaiien Jarn, sullen ainem solhenn Lernknecht, alsdann die vier vnd zwen maister, des Hanndtwerchs den lon So Er wol verdienen mag · weitter sehn,

23. Item Es hat, auch ain Rat, gesetzt, wenn nun hinfuro ain solher, Lernknecht, wie oben gemellt ist, hie seine drew Jar, ausgelermet hat · vnd verrer hie, vmb

den Ion dienen vnd arbeiten wolle, Der soll dem hanntwerch, der Maurer, in Ir puchsn ain pfundt pfening, geben, Alsdann sol Er die Recht, wie ain annder gesell, haben .

24. Item ain Erjamer Ratt hat weitter gesaht, das nun hinfüro ain neder: der hiezu Münchens . das Stainhauen lernen will, nicht mynnder, noch kurz lernen sol . dann funf gannze Jar vnd sol auch nun hinfür weder den noch anndern lernknaben, oder lernknecht auf dem Stainhauen, oder Maurwerch vor ausgang, Ir negklichs lern Jahr, Sich von Irn maistern abzukauffen nicht vergönnt . noch gestat werdñ, bey ains Ratts Swarer straff . Wo aber Ir ainer oder mer, vor ausgang Irer lernjar absten Es sen mit abkauffen, oder annder sachenn, dem oder den selbenn . sol In Ir brief . So sy desßhalbenn . von ainem, Ratte, oder Hanndtwerch nemen, albeyn, geseht werdñ . Das sy Ir Lernjar, abkaufft, Oder sich darumb mit Irn maistern vertragen hetten, Es sollen auch hinfüro, die maister solh Lernknecht, auf dem Stainhauen . mit Teht vnd speis versehenn, alles auf ains Ratts widderrueffn vnd verpeßern .

(Nun folgt von zweiter Hand bemerkt: die verordneten tragen sorg, diser saß kann nitt gehalten werden .)

(dann)

Ain newer Saß

26. Item Es haben Inner, vnnnd auffser Rat alhie, Im peßtn, vnnnd aus Beweglichen vrsachen betracht furgenomen, geordennt . vnnnd gesaht, Das man Nun hinfüro, auf dem Hanndtwerch des Maurwerchs hie, kain Junge diern mer, wie dann bißher Beschehenn ist, furdern, Noch Ine zu arbeiten geben soll, Bey Ratstraff . Actum . vnnnd solhen saß einzeschreiben Ist geschafft an Freitag nach vnnser Lieben frawen Liechtmestag . Alls man zallt von Cristi vnnfers Lieben herrn geburt Sunffzehennhundert vnnnd Im zwelften Jare .

25. Item ain Ersamer waißer Rath der Stat München hatt an heutt den dritten februarij Anno etc. XXXVII bewilligt · Das ain maister des hanntwerchs der Stainmeh zwen lernknecht zugleich vnnnd nebeneinander lernnen möge. Doch also das durch die niessung, so der maister von dem Lernknechtn nymbt nyemands beschwert werde Alles auff ains Rats widerrueffen.
15. Item ain Ersamer vnnnd weißer Rat zu Münjchen hat zu abstredhunnng vill nachtailliger beschwerlicher pew geordnetgesetz vnnnd in der mauerer Satz zu schreiben benöthhen, Erstlich das füro khain aufladunnng alhie nyderer dann ains gadens hoch von dem Pflaster soll gemacht werden, vnnnd soll ains gaden hehe in der Innern stad zwelff werch schuech in der aussern, zehen schuech von dem pflaster habenn, (am Rande steht von zweiter hand die Bemerkung: soll in der aussern wie In der Inner gehalten werden) ·
16. Es sollen auch zwischen der aufladung vnd der der rechten oder schidmaur zu baider seitt (der schidmaur von zweiter hand geschriben) auffz wenigist zwen ganngze Ziegstein nach der Lannng enntzwischen ligennd gelassenn werdenn ·
12. Mer ist ains Rats Ernntlich mainung Das die werckleutt khainen newen paw alhie anfahen, Sy haben dannemb selchs, vnnnd wie sy den paw machen wellen · Den geschwornnen Pawmaistern anzaigunnng gethan, die sollen alsdann Ine nach Innhalt vnnnd vermege der ordnung vnnnd nit anders zebawen macht habenn, zuerlauben · Wurd aber ain werckhmann oder maister anders pawen dann Ime von den Paumaistern erlaubt, dan soll das Hanntwerch auffgehebt vnd darzue Ernntlich gestrafft werden · (Von zweiter hand am Rande bemertt: Ist anderswo eingeleibt ·)
17. Item wer alhie fenster so kain aufladunnng haben, es sey auf die recht oder Deunckh neben seinen anstossenenden nachparenn heusern wil machen · der soll die dermassn machen · Das er zwischen den schid-

meurn (neben dene er fennster machen willenns ist) vnd zwischen den fennsterramen ain stain nach der lenng ligen lassen, vnd die fennsterram oder hölz an den Stain vrrnd nit in die Stain geen,
(Originallibell hinterliegt im National-Museum.)



Ältestes Siegel des Handwerks der Maurer zu München.

Daraus geht zunächst hervor, daß bei der neuen Ordnung die Zunft der Steinmeße denen der Maurer zugeteilt resp. für beide die gleichen Vorschriften in Zukunft gelten sollten.*)

Alle Zunftsätze verlangen zunächst, daß der werdende Meister den Nachweis liefere, er sei ehelich geboren, außerdem hier speziell, daß er fromm und wohlbeleumundet sei, ferner muß er den Nachweis erbringen, daß er seine Lehrjahre ausgedienet und sodann zunächst den festgesetzten Beitrag von 2 Pfd. Pfennig zur Zunft zahlen. Von Wanderjahren des Gesellen ist nirgends die Rede.

Der Lehrling oder „Lernknecht“ mußte 4 Jahre lernen, ehelicher Geburt und gut beleumundet sein, er mußte ledig sein und war Sonn- und Werktag in seines Lehrmeisters Brod (soll wohl heißen, unter dessen ständiger Aufsicht).

Ein Meister durfte auf einmal nur einen Lehrling halten und dieser mußte bei Strafe in Gegenwart der beiden „Führer“ und zweier Meister aufgedungen werden.

Der Lohn des Lehrlings war festgesetzt im Sommer für einen Tag 12 S , im Winter 10 S , wobei bemerkt ist „zu den Suppen“. Nach Ablauf zweier Jahre ward der Lohn von den Führern und zwei Meistern festgesetzt.

Hatte der Lehrling ausgelernt und wollte als Geselle arbeiten, so mußte er dem Handwerk 1 Pfd. Pfennig in die Büchse zahlen; ein fremder Geselle hingegen alle Wochen

*) Siehe „das Handwerk der Steinmeß“.

2 Œ oder ein für allemal sich durch 2 Pfd. Pfennig einkaufen, wenn er sich hier häuslich niederlassen wollte.

Besondere Bestimmungen waren festgesetzt für den Lehrling, dessen Vater Maurer war. Dieser mußte auch 4 Jahre lernen und hatte nach Umfluß dieser Zeit zu geben: 1 Pfd. Wachs, 43 Œ zu dem Leichentuch und 8 Œ zu den Kerzen.

Bei der jährlichen Rechnungstellung der Meister mußten 3 Gesellen zugezogen werden.

Kein Geselle durfte ohne die Erlaubnis des Meisters in Tagelohn arbeiten, ausgenommen heißt es „Slidwerk wie es altes Herkommen dies erlaubt“.

Wollte ein Geselle Meister werden, so mußte dies geschehen in Gegenwart aller Meister des Handwerks „die anders hie sein und ausgeen mögen“ heißt es, soll aber jedenfalls heißen, die nicht durch Krankheit am Erscheinen verhindert sind. Der Kandidat wurde dann einer Prüfung unterzogen, das Resultat durch die beiden Führer und zwei weiteren Meistern dem Rate der Stadt mitgeteilt, die auf ihren Eid hin berichten mußten. Der Rat traf dann den endgiltigen Entscheid.

Streng verboten war es „unkonnende Knecht“ d. h. in ihrem Berufe nicht durchaus tüchtige Gesellen an die Arbeit zu stellen, weder innerhalb noch außerhalb der Häuser.

Bei Strafe von $\frac{1}{2}$ Pfd. Pfennig war es Meistern und Gesellen verboten, einen einmal übernommenen Bau stehen zu lassen und einen anderen zu beginnen, bevor der erste aufgerichtet und ganz vollendet war.

Der höhere Sommerlohn begann mit St. Perterstag, Kathedra genannt (Mitte März), und endete am St. Gallentag (16. Oktober). Die Arbeitszeit begann in ältester Zeit in der Frühe nach der Spitalmesse und endete abends 6 Uhr. Zu den Suppen*) war eine halbe Stunde und zur Mahlzeit eine Stunde festgesetzt, wer die Zeit nicht einhielt, dem wurde für $\frac{1}{2}$ Stunde 1 Œ am Lohn abgezogen.

Früher war der Bauherr gehalten, dem Meister und Gesellen außer ihrem Lohne täglich 2 Suppen von Schmalz,

*) Mit dem Bier scheint es damals noch schlecht bestellt gewesen zu sein.

Milch oder Fleisch, oder Eier, Käse und Brot zu geben, dazu Bier, aber keinen Wein zum Trinken.

Diese Vorschrift ward aber bei Aufstellung der neuen Sätze 1488 außer Kraft gesetzt.

Das Abspenstigmachen von Gesellen und Lehrling durch Versprechungen und Geschenke war bei schwerer Strafe verboten.

Eine Bestimmung, wonach es jedem Meister und Gesellen zur strengsten Pflicht gemacht wurde, bei jedem Bau nur gute Arbeit zu liefern, resp. dem Bauherrn den Schaden zu ersetzen, wurde ebenfalls 1488 kassiert mit dem Bemerkten „ist übrig“, d. h. versteht sich von selbst.

Eine eigentümliche Bestimmung ist folgende: Wenn die Meister zu einer Zusammenkunft geladen waren und einzelne nicht erschienen, so wurde eine Kerze angezündet, brannte dieselbe bis zu ihrem Kommen nieder, so mußten sie je $\frac{1}{4}$ Pfd. Wachs zahlen.*)

Eines jeden Meisters Söhne oder Töchter hatten ohne weiteres dieselben Rechte, die ihr Vater oder Mutter hatte.

Jeder Meister mußte schwören, getreulich die vorgeschriebenen Sätze und Ordnungen zu halten, der Rat der Stadt behielt sich aber vor, dieselben zu mehrern oder mindern oder zu ändern, „so oft das not ist“. —

In einem Nachtrage vom Jahre 1498 wird dann die Dauer der Lehrzeit für die Steinmetzen auf 6 Jahre festgesetzt. —

In einem weiteren Nachtrag vom Erichstag im Jahre 1517 wird verboten, daß kein Maurer, Zimmermann, Tagelöhner oder Tagelöhnerin von einem Bau etwas davon tragen dürfe, „bei Verlierung seines Tagelohnes“.

Sodann wird den Meistern streng anbefohlen, genaue Kostenanschläge zu machen, nicht mehr Material zu verrechnen, als wirklich gebraucht wird, auch kein schlechtes Material zu verwenden und schließlich den Bauherrn nicht dadurch zu schädigen, daß er den Anschlag zu nieder machte und schließlich mehr verlangt, oder den Bau größer ausführte und dadurch den Bauherrn in größere Kosten stürzte.

*) Dieselbe Bestimmung befindet sich auch bei den Steinmetzen. Die Größe dieser Strafterze war genau bestimmt.

Ferner wurde jetzt erlaubt, vor Vollendung eines Baues noch einen weiteren anzunehmen, mit Wissen und Einverständnis beider Bauherrn, doch mußten beim ersten Bau 1 oder 2 Knechte in Arbeit bleiben und der Meister rechtzeitig von und zu jedem Bau gehen.

Im Jahre 1523 findet sich eine Bestimmung, daß weder innerhalb noch außer der Stadt keine Thüre gemacht werden dürfe, die von außen angehängt sei (also nach außen aufgehen würde).*)

Aus dem Jahre 1510 stammen wieder einige geringfügige Aenderungen und Nachträge. Es wird da zunächst die Lehrzeit auf 3 Jahre festgesetzt und der Lohn im Sommer auf 18 ℔ , im Winter auf 16 ℔ „für Lohn und Suppen“. Bei Ablauf der Lehrzeit mußte der Lehrling sodann ein Pfd. Pfennig zahlen.

Die Lehrzeit eines Steinmehrs wurde ebenfalls um ein Jahr, d. h. auf 5 Jahre herabgesetzt. Neuerdings wird verboten, daß ein Lehrling sich freikaufen, d. i. gegen Zahlung einer Gebühr die Lehrzeit verkürzen könne.

Wiederruflich wurde 1537 gestattet, daß ein Steinmehrsmeister 2 Lehrlinge zugleich halten könne. —

Eine eigentümliche Verordnung aus dem Jahre 1537 schreibt vor, daß kein Gebäude eine Ausladung haben dürfe „niederer denn eines Gadens (Stoßwerk) hoch vom Pflaster, und solle eines Gadens Höhe 12 Wertschuh betragen“.

Dies ist der Hauptsache nach der Sinn und Inhalt vorstehender Urkunde.

Wenn auch die Bestimmungen teilweise naiv klingen und sich in Kleinigkeiten verlieren, so geht doch daraus hervor, daß der Rat der Stadt bemüht war, jedem, dem Bauherrn, dem Meister, Gesellen und Lehrling zu seinem Rechte zu verhelfen, dem Handwerk selbst aber einen festen Zusammenhalt zu geben und die achtenswerte Stellung desselben zu stärken und zu fördern.

In späteren Zeiten mehrten sich die Vorschriften, es wird mehr noch kirchlicher Geist hinein gezogen, Bestimmungen über den Besuch des Gottesdienstes getroffen, ja im 16. und 17. Jahrhundert sogar eine Kleiderordnung festgesetzt. Für jede Ver-

*) Diese Sitte existiert in Bayern überall noch heute.

fehlung gegen die Vorschriften ist eine Strafe vorgesehen, die entweder in die Kasse der Kirche, des Handwerkes oder des Rates der Stadt floß. —

Es würde zu weit führen, in diese Details einzugehen.



Karl Theodor
 von Gottes Gnaden Pfalz-
 graf bey Aheim Herzog in ober. und
 niedern Baiern, des heil. röm. Reichs
 Erztruchseß und Kurfürst zu Bäu-
 Klere und Berg
 Herzog. &c. &c.

*Jeden Jernit quidegt zuver-
 sicffenn, und gott heil bewilt
 unter der Erpierung impord
 minneffern sollt wiffen
 fründtlich geliebtesten Herrn
 Rütten Maximilian Jo-
 seph Karls Kurfürsten in*

Renovierte Säg und Ordnung der Maurer vom Jahre 1707.

Eine nähere Durchsicht des Abdruckes der vorstehenden Urkunde gewährt einen vollen Einblick in die Verhältnisse des Handwerkes der damaligen alten Zeit.

Vom Handwerk der Maurer existieren ferner noch:

Renovierte Sätze-Ordnung der Maurer vom Jahre 1707,
 Artikel der Münchenerischen Hauptklad der Maurer vom Jahre 1779,

sodann ein Aufding- und Freisprechbuch, beginnend im Jahre 1611 und endend im Jahre 1761, ein desgleichen vom 8. Dezember 1757 bis 18. November 1803 und ein desgleichen vom 30. Mai 1784 bis 3. Juni 1855 und von da ab bis zur Gegenwart.



Artikel der Münchenerischen Hauptlad der Maurer vom Jahre 1779.

Ferner existieren noch:

1 Rechnungsbuch eines Handwerks der Maurer vom 1. Februar 1741 bis letzten Dezember 1810, 1 desgleichen vom 1. Januar 1810 bis 6. Januar 1865 und die Fortsetzung desselben bis zur Gegenwart.

Protokollbücher aus alter Zeit wurden nicht vorgefunden und scheinen überhaupt nicht vorhanden gewesen zu sein; man begnügte sich mit dem Rechnungsbuch, dessen Richtigkeit am Jahreschluß von dem städtischen Kommissär bestätigt wurde.

Aus den Aufzeichnungen in diesen Büchern und den späteren Protokollen läßt sich ein ziemlich klares Bild von der Entwicklung der Innung und ihren wechselvollen Schicksalen bis zur Gegenwart aufstellen und soll dieses im folgenden versucht werden.

Zunächst geht aus allen Aufzeichnungen hervor, daß der sog. Jahrtag regelmäßig am Dreikönigstag (6. Januar) und Dreifaltigkeitssonntag (1. Sonntag im Juni) von alten Zeiten her abgehalten wurde und ist dieser Brauch bis jetzt beibehalten und neuerdings durch Statut festgesetzt.

Sodann dürfte für die Gegenwart von Interesse sein, die Namen derjenigen Meister der Nachwelt erhalten zu sehen, welche bisher an der Spitze der Innung standen.

Soweit dies zu erforschen war, mögen sie hier folgen, wobei bemerkt werden mag, daß dieselben in den ältesten Sätzen als „Vierer“ (Führer) bezeichnet sind, was durch Jahrhunderte beibehalten wurde.

	Oberführer	Unterführer
1741	Michael Pröbstl	Ignatz Antonn Gunetshainer.
1744	Ignatz Antonn Gunetshainer	Leonard Mathias Giehl.
1745	derselbe	Johann Mathias Giehl.
1748	Leonhard Mathias Giehl	Johann Michael Fischer.
1759	derselbe	Lorenz Säppl.
1761	derselbe	Johann Michael Fischer.
1766	derselbe	Balthasar Frischberger † 1777.
1767	derselbe	Bartholome Weittinger.
1770	derselbe	Franz Antoni Kirchgabner.
1779	derselbe	Mathias Kriner.
1786	Franz Anton Kirchgabner	Mathias Widmann.
1794	Mathias Widmann	Serdinand Baader.
1797	Serdinand Baader	Simon Strittner.
1798	derselbe	Mathias Widmann.
1800	Mathias Widmann	Serdinand Baader.
1802	derselbe	Franz Kirchgaber.
1803	derselbe	Ignatz Kirchgaber.
1804	Franz Ignatz Kirchgabner	Franz Giehl.
1807	derselbe	Josef Deiglmayr.
1815	Josef Höchl	Franz Giehl.

1821	Josef Höchl	Rudolf Röschenauer.
1823	Xaver Widmann	derselbe.
1828	Rudolf Röschenauer	Josef Deiglmanr.
1831	Josef Deiglmanr	Rudolf Röschenauer.
1833	derselbe	Manr.
1836	Küßwetter	Schöppfe.
1837	Schöppfe	Manr.
1838	Manr	G. Sischer.
1839	Sischer	Manr.
1840	Manr	Röschenauer.
1841	Röschenauer	Sischer.
1842	Sischer	Kißwetter.
1843	Kißwetter	Carl Deiglmanr.
1844	Karl Deiglmanr	J. Maurer.
1845	J. Maurer	Küßwetter.
1846	Küßwetter	Sischer.
1847	Sischer	K. Widmann.
1848	Kuppelmeier	Schöppfe.
1849	Schöppfe	J. Maurer.
1850	J. Maurer	Kißwetter.
1851	Kißwetter	Bürkel jun.
1852	Bürkel jun.	Leithe.
1853	Leithe	Jos. Bürkel sen.
1854	Jos. Bürkel sen.	Kuppelmeier.
1855	Kuppelmeier	Carl Deiglmanr.
1856	Carl Deiglmanr †) Sischer)	Kuppelmeier.
1857	Sischer	Senbold.
1858	Senbold	Wenrathcr.
1859	Wenrathcr	Hirschberg.
1860	Hirschberg	Bürkel jun.
1861	Bürkel jun.	Kuppelmeier.
1862	Hirschberg	derselbe.
1863	Kuppelmeier	Sischer jun.
1864	Sischer jun.	Bürkel sen.
1865	Friedrich Sischer	Franz Kil.
1866	Franz Kil	Peter Dürr.
1867	Peter Dürr	Heuberger.
1868	Heuberger	Stüßel.

Nach Auflösung der alten Innung im Jahre 1869 und sofortiger Gründung der Genossenschaft:

	I. Vorstand	II. Vorstand
1869	Stüßel	Reisenstuel.
1870	derselbe	M. Sischer.

1874	Franz Kil	M. Vornehm.
1878	Max Steinmeh	derselbe.
1878	derselbe	M. Steinbrecher.
1882	derselbe	A. Ehrengut.
1884	derselbe	Ludwig Bayer.

Nach Umwandlung der Genossenschaft in eine Innung,
am 6. Mai 1884:

I. Vorstand		II. Vorstand	
1884	Max Steinmeh	Ludwig Bayer.	
1886	L. Deiglmeyr	Heinrich Lang.	
1888	H. Lang	C. Heldenberg.	
1890	F. Swoboda	derselbe.	
	C. Heldenberg	Heinr. Krefftt.	
1891—1900	Oscar Dietrich	derselbe.	

Nach Umwandlung der bisherigen Innung in eine freie
Innung auf Grund des neuen Gewerbegesetzes:

	Obermeister	Stellvertr. Obermeister
1900	Josef Zwiesler	Heinrich Krefftt.

Von größtem Interesse sind die noch erhaltenen Rechnungsbücher, welche über das Wirken der Innung den besten Aufschluß geben.

Das älteste derselben beginnt mit dem 1. Februar 1741 und weist einen Vermögensstand auf von 1352 fl. 37 fr. 3 s, wovon 1210 fl. in Hypotheken (sog. Ewiggeldern) angelegt waren. —

Die in diesem Buche verzeichneten Ausgaben sind in erster Linie für die Kirche, den Pfarrer, Meßner, Ministranten, die Musik, Renovierung der Fahnen, für Kerzen, Handschuhe, Kutten etc., alles Ausgaben für den Kultus, dann Befoldung der Ladegellen, Neujahrgelder für die Führer, Abgaben an den Magistrat und den Kommissar, der für jede Sitzung 3 fl. und zu Neujahr 6 fl. erhielt; dann dem Stadtpolier für Aufbewahrung der Handwerksgerätschaften pro Jahr 24 fl. und zum Schlusse Unterstützung alter bresthafter Maurergesellen, der Wittwen verstorbener Meister und Gesellen, Beiträge zu den Leichenkosten verstorbener Gesellen, Geschenke an Durchreisende, Abgebrannte, Verunglückte u. s. w.

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien, den Einzünftungsgebühren, Aufslag-

geldern der Meister und Gesellen, den Aufding- und Freisag-gebühren und dem sog. Wachs- und Leinwandgeld der Lehrjungen, welches noch im Jahre 1869 von jedem Lehrling zweimal im Jahre mit je 1 fl. 16 kr. gezahlt werden mußte.

Die Auflagen der Meister wurden anscheinend nach der Zahl der von ihnen beschäftigten Gesellen festgesetzt, da die Höhe derselben sehr variabel ist. Bei Geldknappheit in der Kasse finden sich freiwillige Beiträge seitens der Meister.

Wie schon bemerkt, wurden Protokolle über die Zusammenkünfte und Beratungen früher nicht geführt. Das erste derselben



Siegel der Innung der bürgerlichen Maurermeister zu München
bis 1869.

findet sich im Rechnungsbuch, nach Aufstellung der Jahresrechnung pro 1820. Darin wird festgelegt, daß dem neu errichteten Unterstützungsverein der Maurergesellen ein jährlicher Beitrag von 15 fl. gewährt werden solle.

Die jährlichen Rechnungsablagen sind von 1741—1744 überhaupt nicht unterschrieben, von da ab bis 1860 ist von dem abgeordneten Kommissar zumeist die Richtigkeit der Rechnung bestätigt und von 1820 ab auch meistens das anschließende Protokoll von diesem unterzeichnet. Von da ab scheint keine behördliche Ueberwachung mehr stattgefunden zu haben.

Als erster Kommissar fungierte Franz Albert, als letzter 1820 M. Rosjpal, Magistratsrat. Seit 1810 erfolgte die Unterschrift des Kommissars überhaupt nicht mehr regelmäßig und ist von da ab auch der Betrag von 6 fl. für denselben gestrichen. —

Als Titel der Innung findet sich in frühester Zeit lediglich die Bezeichnung: „Ehrsamtes Handwerk der Maurer“, von 1785 ab: „Ehrsamtes Handwerk der bürgerlichen Maurer-

meister“ und erst 1821 im ersten Protokoll der Name Innung, von 1827 ab „Innung der bürgerlichen Maurermeister“. Am 1. Januar 1856 findet sich an Stelle der letzteren Bezeichnung der Titel „Verein der bürgerlichen Maurermeister“, ohne daß über alle diese Veränderungen irgend welcher Aufschluß gegeben ist. — Doch hiervon später mehr. —

Für die Geschichte der Innung ist es interessant, zu erfahren, daß 1743 drei Meister — einer davon auf obrigkeitlicher Anordnung — nach Freising und Frankfurt abgeordnet wurden, wodurch der Innung 148 fl. 58 kr. 4 $\frac{1}{2}$ Ausgaben erwuchsen. Der Zweck dieser Sendung ist leider nicht vermerkt.*)

Im selben Jahre mußte übrigens das Handwerk 30 fl. Kriegskontribution zahlen: „d. 30. Jullij anno dis, ist mehrmahlen daß ganze Handtwerckh Von Einem Löbl. Statt Magistrat Von wegen der Ungerischen Und Oesterlichischen Trouppen mit Contribution belegt worden und bezahlen müssen 30 fl.

Im Jahre 1761 scheint ein größerer Bauunfall stattgefunden zu haben, in den das Handwerk vielleicht wegen zu geringer Nachsicht verwickelt war, es heißt da: „Item, mit der zurziehung deren Herrn Commissarien hat ein Ehrsamber Handtwerckh deren Maurer, von wegen, durch den Thomas Härtl gewester Maurergesell, Verursachter großer Nachtheiligkeit, sowohl vor die, Von Löbl. Statt-Magistrat, als Von Churfürstl. geheimber Raths Schriften, und anderes mehr, an Unkosten bestritten 33 fl. 2 kr.“

Die Verleihung „neuer, verbesserter und confirmierter Sätze“ im Jahre 1700 war ziemlich kostspielig; dafür sind an Tagen verbucht 71 fl. 23 kr.

1792 ist eine neue Kupferplatte gestochen „zu einer neuen Kundschaft“ (Gesellenbrief) zum Preise von 67 fl. 30 kr. Die Zeichnung dazu ist von Professor Mittermeyer und kostete 10 fl.

1793 wurden neue Kutten angeschafft und dazu verwendet 56 $\frac{2}{3}$ Ellen Tuch (Moir) zum Preise von 95 fl. Das Machen kostete 15 fl. 20 kr. Ueber die Anzahl und den Zweck findet sich nichts.

*) Vielleicht war es eine städtische Reisekommission ?!

1799 finden sich zuerst Ausgaben für die Sonn- und Feiertagschule für 3 Jahre à 5 fl., was von da ab regelmäßig wiederkehrte.

1804 wurde die Standarte vergoldet und repariert mit einem Kostenaufwand von 110 fl. 48 fr.

1805 wurde wegen der Kriegszeit das Aufdingen und Freisagen unterlassen.



Lehrbrief des Handwerks der Maurer vom Jahre 1792.

1807 wurde wieder eine neue Kupferplatte gestochen. Kosten 79 fl. 36 fr.

1809 wurden seitens der Polizei die Wanderbücher eingeführt, wodurch die „Kundschaften“ überflüssig und nicht mehr ausgestellt wurden. Dieselben wurden mit 186 Stück à 3 fr. = 9 fl. 18 fr. als übrig geblieben abgeschrieben.

In Bezug auf die oben aufgeführten, 1793 neu angeschafften Kутten findet sich 1815 die Bemerkung, daß aus

„7 roten Kutton braune Mandel“ gemacht seien. Kosten dafür 14 fl.

Im selben Jahre wurde eine neue Lehrlingsrolle angelegt und in dieselbe 418 Lehrlinge für die Zeit von 1798 bis 1815 neu eingetragen; wofür 22 fl. verrechnet sind.

Die Zahl der durchreisenden fremden Maurer betrug in diesem Jahre 160, im nächsten 190; 1817: 230. Jeder derselben erhielt 9 fr. 1826 wurde der Betrag auf 12 fr. erhöht. 1821 wurde der jährliche Beitrag zur Feiertagschule von 5 auf 12 fl. erhöht.

1822 wurde eine neue Standarte angeschafft, die im ganzen 1691,97 fl. oder rund 2877 Mark kostete. Dieselbe befindet sich zur Zeit im alten Rathausaale. Die Gemälde auf derselben sind von Professor Hauber und kosteten 132 fl.

Das Gesetz vom Jahre 1825, betreffend „die Grundbestimmungen für das Gewerbewesen“ ging anscheinend spurlos an der Innung vorüber; es findet sich nirgends eine hierauf bezügliche Notiz, weder in Bezug auf den Titel, noch auf die Rechnungsführung. Die Innung bestand damals anscheinend aus 7 Mitgliedern.

Das nächste Protokoll findet sich erst wieder am 22. Jänner 1826 und wurde damals beschloffen, daß das Geschenk der reisenden Maurer im Winter von 9 auf 12 fr. per Kopf erhöht werden solle.

Nun folgen die Protokolle fast regelmäßig alljährlich im Monat Januar, enthalten aber meist nur die Bestätigung der Jahresrechnung und die Wahl der neuen Führer, welche alljährlich neu gewählt wurden und zwar in der Weise, daß der Oberführer zurücktrat, der Unterführer in dessen Stelle einrückte und ein neuer Unterführer gewählt wurde. Dieselben wurden auf Handschlag verpflichtet.

Im Verlaufe der nächsten Jahre fällt besonders auf, daß die ständigen Unterstützungen, welche die Innung an alte arbeitsunfähige Gesellen, an Wittwen und Waisen leistet, Beiträge zur Feiertagschule, zum Krankenhause, Kinderbewahranstalt etc. sich beständig mehren und fast jedes Protokoll die Gewährung derartiger Beträge enthält.

Erst das Protokoll vom 6. Januar 1836 enthält einen auf die Innungen laut Gesetz vom Jahre 1825 bezüglichen Passus.



Bild der Standarte v. J. 1822.

Es scheint, als sei vom Ministerium des Innern eine Zuschrift an die Innung ergangen, sich dem neuen Gesetze anbequemen zu wollen und geschieht dies dadurch, daß die

betreffenden Gesetzesstellen verlesen werden und sodann zur Neuwahl der Vereinsvorsteher — wie es im Protokoll heißt — geschritten wurde. Es sind damals gewählt

zum I. Vorsteher Küßwetter,
" II. " Schöpfe,
als Ersatzleute Mayer und Fischer.



Bild des Maurerschildes. Vorderseite.

Die beiden Vorsteher wurden auch zugleich zu Besitzern bei der Prüfungskommission für die freizusprechenden Lehrlinge bestimmt.

Im Jahre 1838 wurde mit einem Kostenaufwand von 230 fl. 48 kr. ein Maurerschilde hergestellt, der nach manchen Irrfahrten vor einigen Jahren wieder in den Besitz der Innung gelangte und dessen Abbildung hier eingefügt ist. Derselbe trägt die Namen der damaligen Innungsmeister, des Magistrats-

kommiffars und der Ladgefellen und wurde in feierlichem Aufzuge zur Herberge verbracht, wobei für Muſik, Koſt und Trunk dem Ottl-Bräu 20 fl. gezahlt wurden.

Im Jahre 1842 wurde beſchloſſen, das Vereinsvermögen nicht höher als auf 5000 fl. anwaſchen zu laſſen, den Ueberſchuß zu Unterſtützungen zu verwenden.

Das Vermögen betrug damals 4422 fl.



Bild des Maurerſchildes. Rückſeite.

Im Protokolle vom 6. Februar 1845 wird zuerſt und zuletzt der Maurerherberge erwähnt, indem es heißt:

Nachdem durch den Verkauf des Löwenhauſerbräu-anweſens*) die bisherige Maurerherberge nicht mehr fortbeſteht, und es noch nicht dahin gebracht werden konnte, eine andere zu finden, ſo wird der Antrag geſtellt, bei dem Magiſtrate die Bitte um Ertheilung einer

*) Daſelbe befand ſich in der Sendlingergaſſe.

Lizenz wie früher oder um Vorsorge einer Herberge zu stellen.

Es scheint hienach, daß die Innung in früherer Zeit im Besitze einer eigenen Herberge mit der Lizenz zum Wirtschaftsbetriebe war, diese aber aus irgend welchen Ursachen einging und hernach mit dem Löwenhauserbräu in Bezug auf die Herberge ein Vertrag geschlossen war, der mit dem Verkaufe des Anwesens erlosch.

Seit 1845 sind also die Maurer ohne Herberge gewesen, da nichts auf die Wiedererrichtung einer solchen hinzeigt.

Am 6. Januar 1850 wird beschloffen, an die Regierung zu petitionieren um Abhilfe wegen der vielen Gesellen, die ohne Meister arbeiten und sich weigern, das übliche Gesellengeld zu bezahlen.

Von einer Abhilfe in dieser Beziehung hört man aber später nichts. —

Am 1. Januar 1856 findet sich an Stelle der Bezeichnung „Innung der bürgerl. Maurermeister“ zuerst der Titel „Verein der b. Maurermeistr.“, ohne daß über diese Aenderung irgend welcher Aufschluß gegeben wird. Unmöglich ist es indessen nicht, daß durch den damaligen Oberführer Fischer dies geschrieben wurde, ohne daß derselbe irgend welche Absicht dabei hatte. Die Bezeichnung Verein ist indessen fortan beibehalten worden.

Von größerem Interesse ist wieder das Protokoll vom 6. Januar 1856, wiewohl dasselbe etwas unklar ist. Es hat anscheinend inzwischen eine gesetzliche Wandlung stattgefunden oder wahrscheinlicher Weise handelt es sich um die gesetzliche Zuteilung der in der Umgegend bezw. den Vorstädten Münchens sesshaften Meister zu der Münchener Hauptlade. Der betreffende Passus lautet:

Die Einverleibung der 4 Meister der Vorstädte in den Gewerbeverein der Stadt hat thatsächlich stattgefunden und sollen in Folge Uebereinkommens sämmtliche Meister von nun an an den Lasten wie an den Vortheilen, welches der Verein durch die Renten des Vereinsvermögens und seiner sonstigen Einnahmen bieten

kann, gleichen Antheil haben. Nur hinsichtlich der Verwaltung des Vereinsvermögens von 3050 fl. behalten sich die hiesigen Meister die Verwaltung bevor.

Dieser Beschluß wurde, nachdem die obige Versammlung nur von 6 Meistern besucht war, am 7. Juni 1856 sanktioniert, und traten die 4 Meister der Vorstädte sodann dem Verein bei, zahlten auch die volle Aufnahmegebühr von je 50 fl.

Am 16. Mai 1858 wurde neuerdings der Beschluß gefaßt, wegen des immer mehr überhandnehmenden Pfluscherthumes und der großen Anzahl von Gesellen, welche als sogenannte Hausmaurer arbeiten und bei keinem Meister eingeschrieben sind, dieselben Schritte zu thun, wie die Zimmermeister, nämlich sich vorher an die k. Regierung zu wenden und später einen Vereinsdiener aufzustellen zur Ueberwachung und Kontrollirung der Gesellen. Dieser Vereinsdiener ist dann später auch angestellt, so daß es scheint, als wenn die Petition an die k. Regierung fruchtlos geblieben ist.

Im nächsten Jahre 1858 muß eine größere Feierlichkeit (Grundsteinlegung) stattgefunden haben, indem sich in der betreffenden Jahresrechnung ganz bedeutende Ausgaben finden für 30 Kostüme 240 fl., 54 Schurzelle für Maurer zum Festzug, Renovierung des Innungsschildes etc.

Im Protokoll vom 3. Juni 1860 beklagte sich Herr Professor Hartmann darüber, daß die Abendlehrstunden, welche derselbe jeden Sonn- und Feiertag zur besseren Ausbildung der Lehrlinge gibt, von den Maurerlehrlingen nicht besucht würden. Die Versammlung nimmt diese Mitteilung dankend entgegen und sichert ihre Mitwirkung zur Abstellung zu. (Da mag so mancher Lehrjunge gebeutelst worden sein, was ihm das Wirtshausgehen verleidete. Ueberhaupt scheinen um die Zeit dieselben sehr übermütig geworden zu sein, was aus dem Versammlungsbeschluß vom 6. Januar 1861 hervorgeht, wonach denselben ihr Lehrzeugnis und Arbeitsbuch erst übergeben werden soll, wenn sie ihre Prüfung gemacht und ihre Gebühren bezahlt haben.) Daß indessen seitens der Behörden die Innung noch immer vollständig zu Recht bestehend anerkannt wurde, geht aus dem Protokoll vom 15. Juni 1862

hervor, worin bemerkt wurde, daß laut amtlicher Zuschrift den Herren Reifensstuhl, Leithe, Hönig und Höfer die Maurermeisterkonzession verliehen worden sei.

In demselben Jahre wurde auch das von der Maurerinnung gestiftete Bild des hl. Schutzpatrones im Bürgerssaal unter Aufwendung eines Betrages von 30 fl. auf Kosten der Innung renoviert und im Jahre 1862 ein neuer auf Grund des neuen Gewerbegesetzes ausgearbeiteter Lehrvertrag eingeführt.

Im Protokoll vom 22. Mai 1864 findet sich die Bemerkung, daß auf die vom Vereine gemachte Beschwerde gegen den § 12 der allgemeinen Bauordnung von der kgl. Regierung abgewiesen und damit als beruhend anerkannt wurde. In derselben Versammlung wurde als Beitrag für das Denkmal König Maximilians II. der Betrag von 1000 fl. bewilligt.

In Bezug darauf, daß um diese Zeit seitens der Regierungen schon mit dem Gedanken der Auflösung der Innungen umgegangen wurde, ist es nicht unwichtig, im Protokoll vom 10. September 1864 zu lesen, daß der Magistrat dem Vereine die Mitteilung zukommen ließ, der Herr Mathias Huber in Rammersdorf habe dem Vereine beizutreten. Derselbe findet sich auch im nächsten Jahre als Mitglied vorgetragen. Im Jahre 1865 wurde dem Geschäftsführer des Kobinger'schen Geschäftes, Wittmann, untersagt, sich nicht mehr als Meister zu unterzeichnen, sondern als Geschäftsführer; ferner zum Bau der protestantischen und der Giesinger Kirche je 200 fl. gestiftet, sowie beschlossen, beim Magistrat dahin vorstellig zu werden, daß in Zukunft zu den Submissionen nicht nur einzelne, sondern alle Meister des Vereins eingeladen werden möchten. Aus dem Protokoll vom 10. September desselben Jahres geht jedoch hervor, daß der Magistrat erklärte, hierauf nicht einzugehen. Hier ist zu bemerken, daß inzwischen statt Vorsteher wieder der Titel Führer auftaucht und fortgebraucht wird.

Ich komme nun zu der verhältnismäßig wichtigsten Periode in der Geschichte unserer Innung, nämlich den Begebnissen des Jahres 1868, im welchem laut Gesetz vom 30. Jänner 1868 Art. 26 die bestehenden Innungen aufgehoben wurden.

Am Beginne dieses Jahres besaß die Innung 25 Mitglieder und ein Vermögen von 2846 fl. 57¹/₂ kr.

Von den damaligen Mitgliedern gehört noch heute unserer Innung an Herr Kilian Stüzel, von der alten Innung als Lehrling eingeschrieben und freigesprochen weilt noch unter uns Herr Heinrich Lang. Ausgeschieden und noch am Leben sind die Herren Del Bondio, Fischer und Widmann; der damalige Oberführer war Dürr, der H. Heiberger, auch diese sind verstorben.

In der Versammlung vom 6. Januar 1868, in der wohl die bevorstehende Auflösung schon in der Luft liegen mochte, wurde beschloffen, die Geschenke an fremde Maurer einzustellen, alle früher gewährten Unterstützungen noch fortbestehen zu lassen, alle neuen aber bis auf weiteres zu sistieren. Dies letzte Protokoll der alten Innung ist von J. G. Weiß, Magistratsrat, unterzeichnet, wie auch alle bisherigen Rechnungsabschlüsse und Protokolle von Amtswegen gefertigt sind.

In der nächsten Versammlung vom 7. Juni 1868 wurde wie gewöhnlich das Aufdingen und Freisprechen der Lehrlinge vorgenommen und beschloffen, von jetzt an sowohl die monatlichen Unterstützungen der alten Maurergesellen als die sonst vom Verein geleisteten Beiträge zu inhibieren, sowie den Vereinsdiener zu entlassen.

Das Protokoll vom 13. September desselben Jahres vermeldet nur das Aufdingen von 9 und das Freisprechen von 11 Lehrlingen.

Im Jahre 1868 wurden noch die erwähnten Beiträge bezahlt, desgleichen die Kosten für die Hochämter am Dreikönigs- und Dreifaltigkeitsfeste etc. und noch das Wachsgeld von den Lehrlingen vereinnahmt. Die letzte Abrechnung der alten Innung vom Jahre 1868 ist unterzeichnet vom Oberführer Heuberger und ergibt ein Vermögen von 2234 fl. 38 kr. Diese Rechnung wurde in der Versammlung vom 6. Januar 1869 geprüft und richtig befunden und heißt es dann weiter: Da heute die Wahl eines zweiten Vereinsvorstandes vorzunehmen sei, so wurde wegen der kurzen Zeit bis Monat Mai, wo sich unser Verein ohnedies anders gestalten wird, einstimmig be-

schlossen, daß die bisherigen Vereinsvorsteher diesen Posten bekleiden möchten, bis zur Umgestaltung, — welches auch angenommen wurde.

Das Protokoll der am 23. Mai 1869 abgehaltenen Versammlung berichtet nun:

Da nach Art. 26 des Gewerbegesetzes vom 30. Januar 1868 der bisherige Gewerbeverein der Maurermeister in München aufgehoben ist, so wurde zur Bildung einer Genossenschaft als Nachfolgerin des aufgehobenen Gewerbevereins der Maurermeister in München eine provisorische Vorstanderschaft und ein provisorischer Ausschuß gewählt. Dieselben haben die Ausarbeitung der Statuten der zu bildenden Genossenschaft, Verwaltung des Vereinsvermögens und alle übrigen Geschäfte zu besorgen.

Zur provisorischen Vorstanderschaft wurde gewählt:

Stüzel	als I. Vorstand
Reifenstuel	„ II. „
Bayer	„ Schriftführer.

Zum Ausschuß wurde gewählt:

Deiglmayr,
Fischer Mayr,
Höfer und
Steinmetz

und hierauf die Versammlung geschlossen.

Es folgt nun noch ein Protokoll über die Sitzung vom 12. September 1869, worin nur die Aufdingung von 12 und die Freisprechung von 5 Lehrjungen konstatiert wird, mit der Bemerkung: die Vereinsmitglieder waren sehr schwach vertreten.

Sodann folgt die Abrechnung des provisorischen I. Vorstandes Stüzel für das Jahr 1869 mit einem Vermögensausweis von 2503 fl. 26 kr. und hierauf ein neues Blatt mit der Aufschrift: Genossenschaft der hiesigen Maurermeister, gegründet im Jahre 1870, womit sonach die alte ehrwürdige Innung nach viel Jahrhunderte langem Bestehen endgiltig zu Grabe getragen war und zugleich eine Zeit des Kampfes für deren Mitglieder und Handwerksgenossen begann, der erst im Jahre 1897 durch Wiedereinführung der Innungen und Handwerkskammern ein teilweises Ende erreichte.

Wie aus den Protokollbüchern zu entnehmen, zeigt sich innerhalb der Innung von der Zeit ab, als 1870 die Genossenschaft gegründet wurde eine ungemeine Arbeitsfreudigkeit und Thätigkeit. Die Versammlungen, welche jetzt fast allmonatlich abgehalten wurden, sind immer sehr gut besucht und die Mitglieder sind bemüht, überall helfend und bessernd die Hand anzulegen.

Es wird alljährlich ein Preisverzeichnis für Regiearbeiten herausgegeben, in welches hie und da auch Affordpreise eingefügt sind; die Genossenschaft tritt dem allgemeinen Gewerbeverein und dem Innungsverband deutscher Baugewerkmeister bei, schickt 1876 Delegierte nach Nürnberg zu dem Delegiertentage der Baugewerke, läßt auf ihre Kosten 1881 4 Lehrlinge zur Nürnberger Ausstellung reisen und tritt 1884 dem deutschen Handwerkerbunde bei.

Spenden für wohlthätige und patriotische Zwecke finden sich in reichem Maße verzeichnet und daneben wird das Wohlergehen der Kollegen durch Anbahnung besserer und geordneter Erwerbsverhältnisse nach Kräften gefördert.

Die Thätigkeit steigert sich noch, als im Jahre 1884 die Umwandlung der Genossenschaft in eine Innung erstrebt und erreicht wird.

Die ersten Verhandlungen betreffen die Beiziehung der Zimmermeistergenossenschaft zur Innung, welche auch von Erfolg waren.

Das Inslebetreten der Bayr. Baugewerks-Berufsgenossenschaft mit Hl. Kollg. M. Steinmeh und später C. Heldenberg an der Spitze im Jahre 1885 ist lediglich das Werk der Innung und jeder der dabei Beteiligten weiß, welche Unsummen von Arbeit, Mühe und Kosten damit verbunden war.

Als Glanzpunkt erscheint das Jahr 1886, in welchem der Delegiertentag des Innungsverbandes Deutscher Baugewerkmeister in München abgehalten wurde und der Innung Gelegenheit gab, Freunden und Kollegen aus allen deutschen Gauen Gastfreundschaft zu erweisen und zu zeigen, daß sie eifrig mitarbeitet an dem großen Werke der Förderung ihres Gewerbes.

1887 errichtete die Innung aus Spenden ihrer Mitglieder eine Stipendienstiftung von 5000 Mk. für unbemittelte talentierte Schüler der hiesigen Baugewerkschule.

1888 beteiligte sie sich hervorragend an der Centenarfeier und fühlte sich nach Beendigung derselben verpflichtet, ihren künstlerischen Mitarbeiter, Herrn fgl. Professor Freiherrn von Schmidt, zum Ehrenmitglied zu ernennen.

1891 errichtete die Innung ein Arbeitsnachweisbureau, welches jedoch 1896 wieder aufgehoben wurde, da es seinen Zweck nicht erfüllte und zudem seitens der Gemeinde ein städtisches Arbeitsamt errichtet wurde, dem sich die Innung anschloß.

Die neue Innung hatte bekanntlich auch die Verpflichtung, einen Gesellenausschuß zu bilden, der mit zu beraten und zu beschließen hatte. Unter Mitwirkung desselben ward 1891 das Innungsschiedsgericht ins Leben gerufen mit Herren Rechtsanwalt Max Durlacher als I. und dem damaligen II. Vorstand Heinr. Kreffft als II. Vorsitzenden. Dasselbe ist auch auf die jetzige Innung übergegangen und hat in den 10 Jahren seines Bestehens eine bedeutende und segensreiche Thätigkeit entfaltet. Seit zwei Jahren ist H. Kreffft wegen Ueberbürdung mit Arbeit von dem Posten als Vorsitzender zurückgetreten und durch den Kollegen Ben. Beggel ersetzt worden.

Durch die Wahl ihres Mitgliedes H. Kreffft in die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern fand die Innung auch in der weiteren Oeffentlichkeit eine Vertretung ihrer Interessen.

Zu den Schlußprüfungen der Baugewerkschule wurden alljährlich zwei Kollegen, zumeist die Herren O. Dietrich und N. Debold abgeordnet.

Bei Beratung der neuen Bauordnung wurde ebenfalls die Innung zugezogen und hatte dabei Gelegenheit, manche praktischen Vorschläge zu machen und fördernd bei dieser wichtigen Angelegenheit mitzuwirken. Die neue Bauordnung wurde, mit reichem Kommentar versehen, von Herrn Bürgermeister von Borstcht, noch im selben Jahre herausgegeben und vom Herrn Verfasser dem Architekten- und Ingenieur-Verein, sowie der Innung gewidmet, was letztere veranlaßte, den Herrn Bürgermeister zu ihrem Ehrenmitgliede zu ernennen.

Die Erwerbung eines eigenen Hauses war schon in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts das Thema mancher Sitzung, Mangel an Mittel hat dies bedauerlicher Weise bis heute immer noch nicht möglich gemacht.

Bemerkt möge noch werden, daß es vor wenigen Jahren der Innung gelang, das noch vorhandene Inventar der früheren alten Innung aus dem National-Museum wieder zurückzuerhalten und dadurch die Kunde von so manchen längst vergessenen Thatsachen und von Männern, deren Thätigkeit das Gewerbe stärkte und förderte, wieder der Nachwelt mitteilen zu können.

Zu weit würde es führen, alle internen Angelegenheiten von mehr oder minder großer Wichtigkeit hier noch aufzuführen und erübrigt nur noch die Vorgänge des Jahres 1897 auf gewerblichem Gebiete kurz zu berühren.

Damals entstand das neue Innungs- und Handwerker-gesetz, welches der nie verstummten Forderung des Handwerks nach Besserung seiner Lage durch Aenderung der Gewerbeordnung vom Jahre 1869 ein kleines Entgegenkommen zeigte. — Das Jahr 1898 und 99 verging mit den Vorarbeiten zur Umwandlung der früheren Innung in eine neue; auf Grund des erwähnten Gesetzes und durch Regierungsschließung vom 16. Oktober 1899 wurden die neuen Statuten der jetzigen freien Innung genehmigt.

Im SitzungsSaale des neuen Rathhauses wurden am 14. Januar 1900 unter dem Voritze des magistratischen Referenten die neuen Vorstände gewählt und zum Obermeister Josef Zwiessler und zu dessen Stellvertreter Heinr. Krefst aufgestellt.

Die neue Innung ist bemüht, auf dem ihr von den Vorfahren angebahntem Wege nach besten Kräften zu wirken und steht zu hoffen, daß ihre Arbeiten von Erfolg begleitet und ihr Wirken und Schaffen von Nutzen und Segen für die Mit- und Nachwelt sein möge. —

Die Mitgliederzahl umfaßt zur Zeit 100 Kollegen.





hat im
 laut Zeugniß die hoortschriftmäßigen **19** ebriget im
 Wandwert beworbet und wird als befigigt und würdig von Ders

19 ebriget mit Freigebrochens

München, am

Der Vorstand des Ausschusses
 für das Schriftwesen:



Der Schriftw:

Lehrbrief der jetzigen Sammlung der Baue, Maurer, Steinmetz- und Zimmermeister in München.

Das Handwerk der Zimmerleute.

Als weitaus die wichtigste Urkunde bei Nachforschung über das Alter unserer Innung hat sich eine solche mit den Sätzen der Zimmerleute ergeben. Diese ist wie die der Maurer in Schweinsleder geheftet und auf Pergament geschrieben und nimmt Bezug auf andere frühere Bestimmungen, die dadurch teils aufgehoben, teils erneuert und teils geändert wurden.

Die erste Seite dieser Urkunde ist umstehend in Abbildung beigelegt.

Die ersten 4 Sätze derselben stammen aus dem Jahre 1439 und sagen lediglich, daß der Sommerlohn der Zimmerleute für einen Meister höchstens 28 ℔ und für einen guten Knecht 24 ℔ , im Winter 24 und 22 ℔ betragen solle, für einen „Lernknecht“ „darnach er k̄han arban̄tten“.

Ferner wird der Beginn der Arbeit im Sommer auf 5 Uhr, im Winter auf 6 Uhr festgesetzt.

Dann folgt noch die Bestimmung, daß hinfüro die Suppen und alle Schankung ganz in Wegfall zu kommen habe und deshalb dieser alte Satz zu streichen sei.

Schon diese Andeutungen dürften beweisen, daß das Handwerk der Zimmerleute schon sehr viel früher bestand und geordnete Satzungen hatte, da man sich 1439 mit diesen kurzen Änderungen begnügte.

Weitere Zusätze folgen dann 1488, 1494, 1517, 1523, 1532, 1537 usw., bis dann im Jahre 1646 sämtliche nacheinander im Zeitraume von mehr als 100 Jahren erlassene Verordnungen gesammelt, erneuert und verbessert wurden mit dem Titel

Satz und Ordnung
des Handwerks der Zimmer Leith
in Churfurstl. Haupt Statt
München erneuerth Anno
1646

Es haben Sinner vnd Ausser Rath der
Stat München geordnet gesaget vnd
Den Zimmerleuten die hiennach geschri-
ben Satz geben sich darnach zuhalten
vnd die nicht zuubertzen Vnd doch
alweg auf ames Rats widerzuehen
die auch Sinnern oder Sumvndern

Item am Rath hat geordnet vnd gesaget
1 Auslich der Zimmerleut Sinnerloz warlich
1 soll anbeden Swo Sainnd Peters Kettentag tage vnd
soll werden. bis an Sainnd Gallen tag vnd
in der zeit soll man ainem maistod geben acht vnd
Swainzig ptenung vnd ainem gueten Knecht
vier vnd Swainzig ptenung. Dann von Sainnd
Gallen tage. bis an Sainnd Peters tag soll man
ainem maister zu Sainnter tag vier vnd Swainzig
p tenung geben vnd ainem gueten Knecht zw
p tenung vnd ainem Kerknecht darnach er Sain

Erste Seite der „Satz der Zimmerleute“ vom Jahre 1439.

Diese Sätze sind mit einem Nachtrage von 1647 und einem solchen von 1728 versehen und noch weit ausführlicher als die der Maurer und geben ein getreues Bild der sich immer mehr ins Kleinliche verlierenden Vorschriften.

Des großen Umfanges wegen ist hier lediglich eine Uebertragung der vorgenannten ältesten Sätze beigelegt. —

Es haben Inner vnnnd Auffer Rath der Stat Münnchen geordennt gesaht vnd den Zymmerleuten die hienach geschriben Säh geben sich darnach zu halten, vnnnd die nicht zu überfaren · Vnd doch alweg auf aines Rats widerrueffen die auch zu meren oder zu mynderen ·

1. Item ain Rath hat geordnet vnnnd gesaht das sich der Zymmerlewet Sumerlon iarlichen soll anheben zw sannd Peters Kettenfeyrtage vnd soll werden biß auf sannd Gallentag vnnnd in der Zeit soll man ainen maister geben Acht vnd zwainzig pfening, vnnnd ainem gueten knecht viervnnndzwainzig pfening · Dann von sand Gallentage biß auf sannd Peterstag soll man ainem Maister zw Winntterlon viervnnnd zwainzig pfening geben, vnnnd ainem gueten knecht XXII pfening vnnnd ainem lernknecht darnach er khan arbaytten etc. Vnnnd yber solchen gesahten lon · soll khainer nemen, auch nyemands darüber geben · bey Rathsstraff, dann allain das padgellt beleibt wie vor allter ·
2. Item es sollen auch die maister bey Iren trewen den Zymmergesellen ainem yeden vngeuerlich den lon setzen · den Sy mogen verdienen doch yber den vorbestimbtten lon nit, sonnder woll darunder darnach Er arbaytten khan ·
3. Item es sollen die Maister vnnnd gesellen an die arbeit geen Im Sumer vmb Fünff vrh im Wintter aber vmb sechs vrh ·
4. Es sollen auch hinfuro die suppen vnnnd alle schandung gannß vnnnd gar abseyh bey Raths straff, vnnnd ist derhalb der allt sah die suppen belanngennß gannß außzethuen beuolchen · Actum Pfingtags den Sibenzehennnden tag Aprilis Anno etc. XXXVIII ·
5. Item ain Rath hat auch gesaht, das furo ain yeder Fremdbder Zymmergesell, der her in die Stat khumet, vnnnd hie arbaytten will, aber nit burger ist, noch burger sein will, das derselb alsbald Er anstet, die quattember darinnen Er allso mit arbeit anstennß

ist, ain taglon geben soll · Vnnd darnach allweg all quatterber in welcher Er arbaitt ain taglon in der Zymmerleut puchsen geben, vnd denselben taglon sol der maister dabey Er arbaitt alweg einpringen · Diser satz ist conformiert, vnnd in völigem Rath zuuor bestätet, auch wider den Hoffzzymerman zw Hoff erhalten worden ·

6. Item es sollen auch die Dierer des Handwerchs sollich obgeschriben frembd gefellen Zymmerleut vnnd arbeiter mit Jr arbaitt versuechen, vnnd ainem reden als er arbeitsen kñan seinem lon setzen den Er dann auch wol verdinen mag ·
7. Item auch hat ain Rath gesagt, das kñain gesell burger noch auflennder für sich selber weder durch vergunnen der maister, noch sonst in kñain weis kainerlay verdingt werch · noch arbaitt on sich nemen, noch besteen soll · Noch auch der Maister, kñainen an sollich arbaitt soll schaffen etc ·
8. Item Es soll auch kñain frembder gesell hie, wider das Handwerch der Zymmerleut, noch annnders dann obgeschriben stet arbeitsen ·
9. Item ain Rath hat auch geordnet vnnd gefetzt, Also ob ain Zymmerman das Handwerch kñauffen, vnd hie heusslich mit eelichem wesen sitzen wollt, das derselb allsdann vor Burgerrecht hie hab, vnnd hab der Stat gnueg thon Vnnd soll in des Handwerchs puchsen geben zwelff schilling pfening vnd drey pfund wachs vnd des Handwerchs knecht vier pfening · Er soll auch vnnd ain neder des Handwerchs der hie nit Burger ist ainen brief pringen von dannen Er burdig ist, das Er eelich geboren vnnd wol geleunt sen, vnnd sich erberlich gehalten habe ·
- 10.*) Item es hat ain Rath auch gesagt, Das nun hie zw Munchen kñain Zimmermann an Maisterstat soll arbeitsen · Er sen dann Burger vnnd hab aigen

*) Hier steht am Rand folgende Notiz: Diser Satz ist hernach verbessert worden.

rauch, vnnnd ain eelich weib, oder Er sey ain Wittiber, vnnnd das er nit an der vnstet sitze, vnnnd habe auch seine maister stuchh nach des Hännndwerchs furgaben gemacht. Vnnnd wenn Er die auch also gemacht hat, vnd die maister erkennen mogen, das er mit den stuchhen bestee, So sollen allsdann die Vierer des Hännndwerchs mit demselben für ainen Rat khomen, ainen Rathe allenthalben zu vnntterrichten, vnnnd lassset man Ine dann angeen. Ist Er dann ain gesell hie gewesen vnnnd hat sich vormals einthaufft, so soll Er dann noch ainem hännndwerch vier schilling pfening in des Hännndwerchs puchsen vnnnd nicht zu uertrincken geben.

11. Es sollen aber alle maisters Sönnne vnnnd töchter all die recht haben, die Ir Vatter vnnnd Mueter die Burger alhie geweest, gehabt haben.
12. Item es hat ain Rath auch geordnet, vnnnd gesagt, das ain heder maister, der do herthombt vnnnd vor hie nicht in dem Hännndwerch gewesen ist, in des Hännndwerchs puchsen solle geben zwelf schilling pfening. vnnnd drey pfund wachs. Es war dann das ain Rath ainen frembden maister auswenndig her geen München bestellet den herpracht, vnnnd aufname, so sol Er der maister stuchh vnnnd der zwelff schilling pfening vertragen sein, das annder soll er aufrichten.
13. Item vnnnd ob ainer aines maisters tochter, oder wittibe name dñe hie burgerin ware, So ist er deß burgerrechten, vnnnd des gellts in die puchsen vertragen, Nimbt aber ainer hie aines Burgers tochter, oder Wittibe, der nit des hännndwerchs ist, so ist Er allain des Burgf rechten vertragen, vnnnd das annder soll Er alles in des Hännndwerchs puchsen aufrichten.
14. Item es sollen auch die Zymmerlewt zw kainer Zeit Im Jar aus ir puchsen nichts vertrincken, noch zeren, dann ain halb pfundt pfening zw dem Newen Jar, vnnnd sechzig pfening wenn ainer einthaufft. das ist von ainem Rath zugelassen, Martini Ine LXXXVIII. Jare.

15. Item es sollen auch all ainigung absein, vnnnd sollen auch fürpas vnnntter Ine nichts gepieten, setzen, straffen, noch peßseren vmb khainerlay sach noch schulde wie die genannt ist, an aines Rathys wissen willen vnnnd haissen wanne ain rath im sollichs selber vorbehalten etc. .
16. Item Sy sollen auch Ir Hännndwerch von kainer ainigung wegen zw ainander beschickhen, sunder nur allain von aufweysung wegen ir Saß .
17. Item wäre auch ob die gefworen Vierer oder nemanns annder Irs Hännntwerchs Inndert arbaitt funde die vnnntrewlich oder vnredlich gemacht ware oder sonnst erfuren, das wider den Rath, oder wider die Stat wäre das sollen sy für ainen Burgermaister, oder ainen Rath bringen, vnnnd das nicht verschweigen etc. .

Ain Newer saß .

18. Item auf das hinfuro in diser loblichen Stat durch prunst destminder schadens, oder verderbens enntstee, haben die Herren von Innerem vnnnd Außerem Rath, von gemains nuß vnd notturfft wegen armer vnnnd reicher, furgenomen, geordennt vnd gesaßt, Das nu furo hie in der Stat nyemant kein hulkein Zymmer weder heuser noch stadt von newem aufrichten noch pawen, vnd sollen auch die Zymmerleut der bemelten hulkein pewe alhie kainen mer machen, zymmeren, noch aufrichten bey schwarer ratstraff . Actum vnnnd der saß ist geschafft einzeschreyben auf widerrueffen an Mitwoch in den Pfingstfehren Anno etc. 1494 .

Ain newer saß .

19. Item an Frehtag nach aller Henligentag des Jars alls man zallte nach Christi vnfers lieben herren gepurt Vierzehen hundert vnnnd in dem Siben vnnnd newnzigisten iar hat ain Ersamer Rath alhie der Irrung vnnnd vnainigkhaht halben, die sich etwo ain guete Zent her zwischen beeden Hännndwerchen der Kistler vnnnd Zymmerleut gehalten, vmb pössers nuß

vnnnd nottturft willen furgenomen, geordnet, vnnnd
 gesaht, das nun hinfuro khain Zymerman mer Er
 sen gsell, oder maister den Kistleren in ir Handed-
 werch grenffen Nämlich das Sy weder tusch geschlossen,
 vnd ungeschlossen, surpennckh, truhen, noch Cassen,
 vnnnd was ungeuerlich Irem Handedwerch zearbaitten
 zwgehört, machen sollen, dann ausgenomen ob ain
 lonherr aus sein selbs zeug in seinem Haus vnnnd auf
 sein cossung ainen Zymmerman fennsterwerch arbaitten
 wolt lassen, das soll in desselben lonherren willen, doch
 berueter maß, vnd annders nit gestellt sein, Des-
 gleuchen sollen Sy die Kistler mit arbeit den Zymmer-
 leuten zwgehorig in Ir hannedwerch ze greiffen, näm-
 lich alls die turgeristen, wennnden vnd Düllen, vnnnd
 dergleuchen zu machen sich auch nit vnnndersteen.
 Es war dann, das der lonherr Ime sollichs denn
 Kistler in obberueter mannung, in seinem Haus wolte
 machen lassen, des soll Er allsdann auch, wie uor-
 steet, wol macht haben. Doch sollen die benanten
 Kistler nyemannts in seinem haus khainen fueß-
 poden legen noch pennckh in die stuben, machen, alles
 treulich vnnnd ungeuerlich vnd auf aines Rats wider-
 ruffen ze meren, vnd ze mynderen, vnd solchs beden
 hannedwerchen in Ir satz buechl einzeschreiben ist
 geschafft.

Ze mercken ist ain newe ordnung von ainem
 Ersamen Rathe aufgericht, vnd furgenomen, wie es
 furo mit den zwanen handwerchen Maurereren vnnnd
 Zymmerleuten der gepew halben alhie solle gehalten
 werden volgt hernach.

20. Erstlich so wil ain Ersamer Rath, das die Satz, so
 der gepew halben aufgericht ernnstlich gehannedhabt
 werden, dann dadurch vil böß gepew abgeschnitten
 vnd vntterlassen pleiben.
21. Zum annderen so soll hinfuro kainem maister auf
 dem hannedwerch der Maurer, der ain gwelb macht,
 das Holzwerch, so Er zu vnnnderhulzen alls poß-

stall, pudraun, schalholz, vnd annder darzu praucht mer nachuolgen, noch zwstee, Sonnder dem Pauherren pleiben vnnnd dieselben maister allain Tres geburlichen taglonnß gewartennd sein .

22. Zum dritten, so soll auch khain Maurer, Zymerman, derselben knecht, oder annder taglöner, noch taglönerin, von ainichem gepew, Es sey stain, Mörtter, holz, schaitten, wenig noch vil, on wissen, vnd willen des Pauherren, dauon tragen bey verlierungg seines taglons .
23. Item weitter, so soll allen Maisteren Maureren, vnd Zymereuten, der Ahd aufgelegt werden, das ain neder, der ain paw, Er sey klain oder groß annemen wil, dem pauheren zw solchem paw khain minders noch merers, es sey von stainwerch, Kalk, oder hollz, geuerlich anschlagen wölle, dann was Er darzu notturfftig seyn würdet . Es mag auch der pauherr zw solchem anschlag des paues alweg etlich verständig leit darzu nemen .
24. Wo aber ain Maister ainen paw gering anschlug, vnnnd den pauherren in ainen grösseren paw geuerlich fuerte, derselb Maister soll alsdann darumb gestrafft werden .
25. Derrer so sol ain Maister Er sey Maurer oder Zymerman, der ain paw gar aus gemacht hat, auf furdung, oder nach dem taglon, solchen pau die Vierer beeder bemelter Handwerch, vnnnd der Stat werchmaister besichtigen lassen, wo dann durch dieselben in solchem paw ainicherlan mängl, die wider der Stat säz wärn, gefunden wurden, das sollen sy ainem Ersamen Rath, auf den negsten rattag darnach zehund thuen, weiter nach gelegenhait der sachen darinn ze händlen .
26. Sollte oder wurde aber durch denselben maister ain vnpaw gemacht, oder verwarlasst, Es wär von stain, oder Holzwerch, derselb sol allsdann dem pauherrn, dem solcher schad bescheen ist, durch Ine abgethon,

vnnnd widerfhert werden, darzw in aines Ersamen Rats straff damit gefallen sein .

27. Item mer so wil ain Ersamer Rath, wo sy die maister vor ernennt ainen paw anemen, vnnnd ze-pauen angefangen haben, das sy dann dauon nit stellen, noch weitter ainich annder arbeit an-nemen, Sonnder die erst arbeit, vnnnd bestellung gar volbringen sollen, dann allain es begäb sich, das sy die Zimerleut maurwerchs halben, in ainichem paw verrer nit arbeitten möchten, So mögen sy allsdann in ainen annderen paw wol steen, doch der gestallt, wann sy der, dem sy aus der ersten arbeit gestanden sind widerumb erfordert, demselben sollen sy ze arbeiten on verzug ansteen vnd dieselb ver-richten, wie obsteet . das sollen sy demselben pau-herren, dem sy zum annderenmal ansten werden alweg ze wissen thuen, damit sich ain yeder darnach wiß ze richten, Es mag auch der maister dem annderen pauherren, dem er aus der arbeit steet ainen knecht oder zwen in derselben arbeit wol lassen, doch das der maister alweg dem pauherren dauon er sein taglon hat, mit der maisterschafft in derselben arbeit beleibe, treulich on gnuerde .
28. Welcher das nit tätt, vnnnd ainem Pauheren auf-steend, oder one erzellt vrsach andere pew vnnnd arbeit anneme, ee Er die ersten verricht, der soll so oft solchs beschicht 1 halben gulden auf die puef-stuben geben .
29. Auch sollen sy zw rechter weyl vnd zeit von vnnnd zw ainer yeden arbeit geen, nach laut Ir sätz, da-mit desshalb gegen Ine hinfuro nit mer solche clag furkhombt . Actum vnnnd solchs ein ze schreyben ist geschafft an Frentag vor dem Sonntag Letare ze mittervastten Anno etc. 1517 .

Ain newer Satz .

30. Item ain Ersamer Rath hat geordnet vnd gesazt vnnnd will, das nun hinfuro die Zimerleut, vnnnd

Kistler Fennster, vnd thür gericht wohl machen mögen, doch was fennster von beeden Handwerchen gemacht, dieselben sollen nämlich die Zymmerleut Ire Fennster, vnnnd die Kistler auch die so vnnnder Inen gemacht worden sind beschaut, vnnnd mit dem Munich vntterschidlich bezeichend werden. Vnnnd welcher straffpar erfunden der soll von nedlichem schilling Vier pfenning in desselben Handwerchs gemaine puchsen zu pues verfallen sein, vnd darann nichts nach gelassen werden. Actum in der wochen Corporis Christi Anno 1 XVIII^{no}.

31. Item aines Ersamen Raths beuelch ist, vnd ernstlich furnemen, das thain maister oder seine diener, beeder Handwerch Maurer vnd Zymmerleut thain Tur, die von aussen geheingt, weder in der Inneren noch ausseren Stat nit machen sollen, an Erichitag nach exaltationis S: crucis Anno 1523.

32. Nachdeme sich Irrung vnnnd speen erhalten haben, zwischen der Erbarh Handwerch der Kistler an ainem, vnnnd der Zymmermänner alhie annders taills umb ettlich eingriff, so dieselben Handwerch aneinander gethon haben sollen. Darumb Sⁿ vor ainem Ersamen rath verhört wordn, allso hat ain Rat auff dieselb Irrung den beeden Handwerchs-genossen zw pösserem aufnehmen vnnnd furderung nachuolgende Satz gemacht vnnnd hier ein ze schreiben beuolchen.

Nemlich vnnnd zum ersten sol hinfuro den Kistleren alhie alle täfflwerch, nit allain, in allem in ains nedem Lonherren, sunder auch in Iren selbs heuseren ze machen erlaubt sein. Doch was aufgesetzte gefalkt wenndt, pennckh, vnnnd Suespoden senen, die sollen Sⁿ ze arbeitenn nit macht haben, sonnder die Zymmerleut. Innhalt der alten saz vom vierzehenhundert vnd im sibem vnnnd Newnzigisthen Jare.

33. Herwiderumb sollen, vnnnd mögen auch die Zymmerleut ainem nedem der bey Inen arbeit suecht, täfflwerch

vnd Kreuzfennster machen (doch dieselben kreuzfennster anders nit dann auf die geschau) auch die thäfflwerch nit in Iren aigen heuseren sonnder in aines nedens Sonnherren haus, aus seinem Zeug vnnnd auf sein roftung, laut des allten saz .

34. Aber in aller annderen arbeit, welche den Kistlern vermög Irer saz, ze machen gepurt, vnnnd zwgelassen ist, sollen die Zymmerleut den Kistleren auch gleichsfalls, vnnnd herwiderumb die Kistler den Zymmerleuten, an aller arbeit die Ires werchs, vnd inen, nach aufwenhung Irer saze ze machen zugelassen ist. Vnnnd also yn ain Handdwerch dem annderen zw nachtail abbruch vnnnd verderben nit eingreifen, alles auf aines Ersamen Raths widerrueffen, vnd verpöfferen, Actum an Frentag den dritten tag May Anno r XXXII.
35. Vnnnd welchem also von aufweisung wegen der saze etc. in das Handdwerch gesagt würdt, vnnnd Er one nehäftig nott vnnnd vrsachen nit thombt ne ein kerzenlichtlein (dero zwan vmb ain haller thauft werden) verprint, der soll zw pueß geben in die puchen vier pfenning .
36. Eines Ersamen Raths ernstlich mannung, vnd willen ist, das die, so auf dem Zymmerwerch in Wintterszeiten alhie Ir vnnnd der Iren vnnterhalt suechen, das die zw Somerszeiten, wenn die arbeit genöttig ist auch alhie bey gemainer Stat mit Irer arbeit beleiben . Welche aber auff das lannd hinaus lauffen, Ir weib vnnnd thind hie lassen werden, oder nit, die sollen durch die Vierer ainem Ersamen Rath angezaigt werden, vnnnd will alsdann ain Ersamer rath dieselben hinfuro alhie nit arbeiten noch furderen lassen, auch Ine weib vnd thind nachschickhen . Actum Mittwoch den VII. tag February Anno r im XXXVII^{mo}

Von Interesse hieraus ist die Bestimmung (ad 10), daß kein Meister arbeiten durfte, der nicht Bürger sei, eigenen Rauch habe und ein ehelich Weib, oder er sei Witwer und habe sein gutes Auskommen, natürlich wird vorausgesetzt, daß

er sein Meisterstück gemacht habe und sich beim Handwerk eingekauft; das Geld durfte aber, wie eigens bemerkt wird, nicht vertrunken werden.

In Abj. 14 wird erlaubt, aus der Handwerkskasse nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Pfd. Pfennig zu Neujahr und 60 ſ , wenn sich jemand einkauft, zu vertrinken oder zu verzehren.

Man sieht, die Obrigkeit wachte auch über das leibliche Wohl der Meister und hielt sie zu größter Sparsamkeit an.

Streitigkeiten zwischen Schreibern und Zimmerleuten wegen der Grenze ihrer Thätigkeit wurden zuerst 1497 durch eingehende Vorschriften geschlichtet, darnach durften die Schreiner keinen Fußboden legen und keine Bänke in den Stuben machen, die Zimmerleute aber keine Tische, Truhen und Kästen.

Weitere Sätze regeln dann die Thätigkeit der Maurer und Zimmerleute, soweit sie ineinander greift, beim Einschalen von Gewölben etc., und gleichzeitig für beide Gewerbe die Pflichten gegenüber dem Bauherrn, wie denn überhaupt in all diesen Satzungen selbstverständlich viele Vorschriften für Maurer, Zimmerleute und Steinmetzen gleichlautend sind. —

In Bezug auf das öffentliche Leben der alten Zeit bieten die Sätze von 1646 wohl mit das meiste Interesse und da der Abdruck zu umfangreich, möge hier einiges besonders Interessante kurz Platz finden.

Hier findet sich insbesondere auch dem Inhalte nach der Eid aufgezeichnet, welchen die Führer des Handwerks bei ihrer Verpflichtung bei der vorgesetzten Behörde abzulegen hatten; der betr. Passus lautet:

Vierer Andt.

Der Vierer soll schwören, das er diser Churfrstl. Haupt Stat Sätze, die ihm und dem Handwerch anvertrauth und bevolchen sindt in gebürend fleißiger obacht nemen und darob halten wölle, daß solche Sätz gehalten und nit überfahren werden und daß er thain Handwerch zusammen beruesen lasse, dan allein wegen ausweisung der von einem Ersamen Rat dem Handwerch gegeben Sätz noch bei solchen Zusammenhonfften etwaß anderß oder mehrers alsß waß des Handwerchs Sätz betrifft, handle und außtrage in allweeg aber darob sein

wölle, damit ein Handwerch ainicher Zusamenthonfft oder Handlung, ohne Benßein und Zuthuen der Deputirten aus dem Rath, sich im ringsten nit anmassen und da Jemandt seiner mithandwerchsgenossen die Sätz nit halten und sich widerseßig und ungehorsamb erzeigen wolte, daß er solches einem Wol Etl und weisen Rath oder wenigest den Herrn Burgermeister im Ambt alsobald anzaigen, da er auf etwas hören solle, welches wider Ihre Churfürstl. Gnd. Unsern Gnedigsten Landtsfürsten und Herrn oder gemaine Stat were und darauß ainicher Schad oder Unhail entstehen möchte, daß er in solches in gehaim bei vorermeltem Rath oder doch wenigest bey dem Herrn Bürgermeister im Ambt anbringen und nit verschweigen wölle Treulich und ungeheurlich. —

Streitigkeiten zwischen Zimmerleuten und Schreibern müssen immer wieder von neuem durch Verordnungen geregelt werden, und so finden sich in diesen Sätzen auch wieder neue Bestimmungen darüber.

Darnach durften die Zimmerleute keinen Thürstoß oder Thürgerüst verkleiden, keine Verdachungen oder Tragsteine zu einer Thür machen und auch keine eingefasste Thür — d. h. Thür mit Säulungen — herstellen.

Kein Zimmermann durfte einen Stab — profilierte Leiste — machen oder anbringen, auch keine Frieße oder Consolen oder eingelegte Arbeiten, sondern nur „von ainerley Holzfarb“ arbeiten.

Nachdem die Schreiner sich weiter beschwert, daß sie in den Stuben das „Tafelwerch macheten“ und die Zimmerleute die „Bankh“ dazu, „so daß es ain ungestalt geben und die arbeit nit zusammen stehen thete“ wurde verordnet, daß, wenn nichts anderes ausgemacht, auch die Khlstler in Zukunft die Bank machen sollten. Dem Bauherrn bleibt indessen freigestellt, zu bestimmen, welcher von beiden ihm die Bank zu machen habe. —

Fenster durften sowohl Zimmerleute wie Schreiner herstellen. Nach der Fertigstellung wurden dieselben jedoch vom Beschauer — dem städt. Werkmeister — besichtigt und die für gut befundenen mit dem „Münch“ — dem Münch. Kindl —

gebrannt, und zwar die vom Schreiner gefertigten „oben auf dem Kreuz“ und die vom Zimmermann „unten an den Stoetth“.

Das Beschlaggeld betrug 2 fr.

Kein Schlosser oder Schmied durfte ein Fenster beschlagen, bevor es auf obige Weise als gut befunden war.

In diesen Sätzen finden sich auch Bestimmungen darüber, welche Entfernungen von der Nachbargrenze bei Anlage von Abort- oder Versißgruben, Garteneinfassungen etc. einzuhalten waren. Daraus ist wohl zu schließen, daß zu jener Zeit derartige Gruben mit Holzwänden versehen wurden, umsomehr, als dieselben gegen den Nachbar zu mit Lehm hinterstampft werden mußten.

Es scheint ferner Sitte gewesen zu sein, über den Läden etc. an der Straße vorspringende Dächer anzubringen. Dieselben durften nur eine Elle von der Mauer weg messen und mußten so hoch sein, „daß man darunter fahren und reiten und mit gelegenheit hin und wider wandeln thünne“.

Bei einem etwa ausbrechenden Brande waren die Zimmerleute verpflichtet, truppenweise zur Brandstätte zu eilen und unter Befehl der Feuerherren oder Hauptleute an dem Rettungswerke sich zu beteiligen. —

Auch hier ist nur das Notwendigste und Interessanteste aus dem Inhalt der genannten Urkunde aufgeführt und kann im übrigen das eingehendere Studium der in Uebertragung eingefügten alten Urkunde verwiesen werden.

Die weiters noch erhaltenen Sätze stammen aus dem Jahre 1779.

Diese Sätze sind bei weitem nicht so umfangreich wie die vorhergehenden und beschäftigen sich hauptsächlich mit der Herstellung des Meisterstückes, der Erlangung der Konzession zur Ausübung des Handwerks, der jährlichen Beiträge und Regelung des Lehrlingswesens, welche letzteres den breitesten Raum einnimmt und alle Eventualitäten ins Auge faßt.

Im übrigen werden darin die Sätze von 1646 aufgehoben und „was in gegenwärtigem davon nicht mehr enthalten, der ordentlichen Obrigkeit zur Ausführung und allenfallsigen Bestrafung überwiesen“.

Die Bestimmung über den Besuch der Gottesdienste ist indessen beibehalten und besonders anbefohlen für: Neujahr, dem Tage des heil. Joseph, Ulrich und Andreas, bei den P. P. Augustinern und sodann auf dem äußeren Gottesacker am Sonntag nach unj. I. Frauen Himmelfahrt.

Bei unentschuldigtem nicht bescheinigtem Ausbleiben mußte der Meister 1 Pfd. Pfennig oder 1 fl. 8 kr. 2 ℔ und der Geselle $\frac{1}{2}$ Pfd. Pfennig oder 34 kr. 1 ℔ in die Lade Strafe zahlen.

Teilnahme an den ProzeSSIONen und Begräbnissen war ebenfalls unbedingt geboten.

Auch die alte Innung der Zimmermeister besteht neben der jetzigen Gesamtinnung noch heute, jedoch unter dem Namen: „Zimmermeister-Genossenschaft“. Dieselbe übernahm das Vermögen ihrer Vorfahren, verwaltet dasselbe fort, zahlt die s. Z. beschlossenen Unterstützungen weiter und ist der Hauptsache nach lediglich als stiller Wohlthäter im Kreise der Berufsgenossen, der Gesellen und deren Angehörigen thätig.

Wenn auch hie und da Zusammenkünfte geschäftlicher Natur stattfinden, so ist doch die alte Zunft im Jahre 1871 in die jetzige gemeinsame Innung aufgegangen und seit dieser Zeit stets mit den übrigen verwandten Fachgenossen Hand in Hand gegangen, in der richtigen Erkenntnis, daß bei den vielen gemeinsamen Interessen durch einiges Zusammenarbeiten der Gesamtzweck besser gefördert werden könne. —





Gemeinschaftliches Siegel des Handwerks der Maurer
und Steinmeßen in München. 16. und 17. Jahrhundert.

Das Handwerk der Steinmeße.

Wenn gleich bei den Sätzen der Maurer von 1488, wie oben bemerkt, eingefügt ist, „und Steinmeße“, so daß also daraus zu schließen ist, daß die Satzungen für beide Gewerbe die gleichen waren, so findet sich doch unter den alten Papieren der früheren Innung der Steinmeßen eine Urkunde, die das Gegenteil vermuten läßt. Dieselbe heißt:

Der Steinmeßen Bruder

Schafft Ordnungen und Articul / Erneuert auf dem
tag zu Straßburg auff der Hauptthüt-
ten / auf Michaelis / Anno

1563

und ist das Titelblatt hieneben reproduziert.

Diese Urkunde ist auf Büttenpapier gedruckt und enthält auf angebundenen leeren Blättern eine ganze Reihe von Unterschriften von, wie es scheint, einheimischen und zugewanderten Gesellen, die in der Münchener Bauhütte gearbeitet haben. Dieselben beginnen mit dem Jahre 1575 und enden 1863.

Dabei finden sich Namen aus fast allen Teilen Deutschlands und Oesterreichs. Die Gesellen mußten Bruder der

Bauhütte werden, neben ihrem Namen und Geburtsort ihr Steinmehzeichen eintragen und an Gebühren 45 kr. erlegen.

S Der Steinmehz Brüder=
schafft Ordnungen vnd Arcicul/Ernewert auff dem
cag zu Srasoburg auff der Haupthüt=
cen / auff Michaelis / Anno
M. D. LXIII.












Titelblatt der Satzungen des Handwerks der Steinmehz
in München 1563.

Die Beisezung der Zeichen beginnt erst 1698.

Der Originalität halber folgt hier umstehend die Ab=
bildung der lezten Seite der schriftlichen Eintragungen.

Das Buch mit den Sägen ist der Münchener Bauhütte
jedenfalls von der Haupthütte in Straßburg überwiesen.

- Friedrich Schwestki, mit Erwerb ^{in München}
 Landt und 23. Juli 1860 Junges  IV.
 Prof. D. J. Prof. ¹⁸⁵⁷
- Waldmann Esfer, mit Erwerb ^{in München}
 und 14. August 1860. Junges ^{Alte Hütte}  V.
 Prof. D. J. Prof. ¹⁸⁵⁷
- Prof. bei der Abrechnung pro 1860 bis 24. März
 1861 ^{in München}  V.
 Junges ¹⁸⁶¹
- Ludwig Gumbert ^{in München}
 Junges ^{Landt} und 29. April 1862
 Prof. D. J. Prof.  I.
- Franz Janlein ^{in München}
 Prof. D. J. Prof.  I.
- Prof. D. J. Prof. ¹⁸⁵⁷
 Prof. D. J. Prof. ¹⁸⁵⁷
- Friedrich ^{in München}
 Prof. D. J. Prof.  II.
- Prof. D. J. Prof. ¹⁸⁵⁷
 Prof. D. J. Prof. ¹⁸⁵⁷
- Prof. D. J. Prof. ¹⁸⁵⁷
 Prof. D. J. Prof.  III.
- Prof. D. J. Prof. ¹⁸⁵⁷
 Prof. D. J. Prof. ¹⁸⁵⁷
- Prof. D. J. Prof. ¹⁸⁵⁷
 Prof. D. J. Prof.  IV.
- Prof. D. J. Prof. ¹⁸⁵⁷
 Prof. D. J. Prof. ¹⁸⁵⁷
- Prof. D. J. Prof. ¹⁸⁵⁷
 Prof. D. J. Prof.  V.

Letzte Seite aus dem Zunftbuch der Steinmetz
in München.

Daß die in demselben enthaltenen Vorschriften in München
Giltigkeit hatten, geht daraus hervor, daß diese in gleichem
Wortlaut auch in Abschrift vorhanden sind und die Richtigkeit
dieser Abschrift unter 4. Februar 1776 und ferner am 5. Juli
1821 von der Münchener Behörde beglaubigt ist.

Dieser abschriftlichen Urkunde liegen noch umfangreiche Artfclsbriefe bei vom Jahre 1565 und 1644, welche in 35 Artfcln festsetzen, welche Geldstrafen Meister und Gesellen bei Verfehlungen gegen die festgesetzte Ordnung zu erlegen hatten und dadurch die eigentlichen Vorschriften ergnzten.

Eine noch ältere Urkunde vom Jahre 1498 ist in der GröÙe von 77—81 cm auf einem Blatt Pergament geschrieben und vom Notar Cornelius Vogel in StraÙburg unterfertigt. In der Mitte befindet sich der gleiche Siegelabdruck des Kaisers Ferdinand wie S. 67 abgebildet und links davon die von Dt. Söld gez. Unterschrift (Ferdinand).

Dieselbe ist indes nicht von Wichtigkeit insofern, als sie keine neuen Bestimmungen enthält, sondern lediglich mit unendlich vielen Worten unter Hinweis auf die Pflicht eines jeden Unterthanen und insbesondere der Handwerksmeister, Gesellen und Diener, fromm und gottesfürchtig zu leben und namentlich bestimmte Andachten und Messen nicht zu veräußen, die schon bestehende Ordnung neuerdings bestätigt mit folgenden Worten — „Unnd uns daruf diemuettiglich ungeruffen und gebetten, das wir als Römischer Kaiser solch ordnung, verainigung unnd pflicht unnd obberüerts unseres lieben Herren und Anherrn Kanser maximilians*) Confirmation und Bestettigung brieff darüber ußgangen inn allen unnd jeglichen puncten, Articeln, Inhaltungen, mainungen unnd begreiffungen zu confirmiren und zu bestellen gnediglich geruehten.“

Von größtem Interesse ist ein Blatt vom Jahre 1565, welches eine ganze Reihe von s. g. SteinmeÙzeichen enthält, die vielleicht gesammelt sein mögen oder festgesetzt wurden, damit sich jeder eingezünftete Meister daraus sein Zeichen wählen konnte.***) Teilweise stimmen dieselben mit den oben erwähnten überein, teils zeigen aber jene andere Formen.

Weitere Nachforschungen haben ergeben, daß laut Verordnung Kaiser Maximilians um das Jahr 1500 alle deutschen

*) Regierte von 1493—1519.

**) Vergleiche weiter hinten.

Daselbe dient lediglich als Aufding- und Freisprechbuch und geht daraus hervor, daß die Lehrzeit 5 Jahre, das Aufdinggeld 6 fl. betrug und der freigesprochene Lehrling sich nach der Freisprechung ein Handwerkszeichen wählen mußte, welches ebenfalls in dies Buch eingetragen wurde.

Das Freisprechgeld betrug 6 fl. und mußte vom Lehrmeister gezahlt werden.

In einem weiteren Protokoll-Buche befindet sich auf den ersten Seiten die Eintragung der beim Handwerk der Steinmehren aufgenommenen Meister. Daselbe beginnt mit 30. März 1822 und enthält die Namen: Ludwig Adam Graf (1822), von Stadtamhof, Franz Höllriegel (1822), Max Stumb (1832), Gottlieb Heinrich Blum (1835), J. Aufleger (1841), Simon Seigenberger (1841), Jos. Höllriegel (1854), Sebast. Babenstuber (1853), Georg Westermeier (1857), Michael Weigl (1857). Des weiteren ist das Buch als Rechnungsbuch benützt.

Die Beiträge der Meister bestehen lediglich aus den Freisprechgebühren, die übrigen Einnahmen aus den Beiträgen der Gesellen und der Aufdinggelder, die Ausgaben hauptsächlich aus Prozeßkosten, Entschädigung der Vorsteher, Ladgesellen, Beiträge zur Feiertagschule und Unterstützungen.

1823 wurde der vorhandene Kassenbetrag von 45 fl. 15 fr. unter die damaligen 3 Zunftmeister verteilt. Ueber den im Jahre 1853 — womit das Buch schließt — vorhandenen Bestand von 203 fl. 4 fr. 1 g wird kein weiterer Aufschluß verteilt. —

Bemerkt möchte hier werden, daß der Sohn des oben genannten Steinmehreisters Aufleger 3. Z. unserer Innung angehört und ich dessen Liebenswürdigkeit das Material zu diesen Ausführungen verdanke. —

Wie schon oben bemerkt, scheinen die Steinmehremeister ein streitbarer Stand gewesen zu sein, was auch aus weiter noch vorhandenen Papieren hervorgeht.

Nachdem ihr Gewerbe in unserer steinarmen Gegend weniger bei Bauten thätig sein konnte, war das Hauptgeschäft von jeher die Herstellung von Grabdenkmälern, an denen wohl keine Stadt so reich wie München sein dürfte, und da nun hierbei die eigentliche Steinmehrarbeit und die Bildhauerei fast

vollständig ineinander fließen, herrschte stete Fehde zwischen beiden Gewerben und Streit darüber, wie weit die Befugnisse eines jeden zu gehen hätten. Die Behörden waren sich hierüber selbst nicht einig und entschieden schließlich dahin, daß die Bildhauer befugt seien, auch solche Arbeiten herzustellen, bei welchen Bildhauer- und Steinmetzarbeiten vereinigt sind. Oefters kommen dann auch Beschwerden darüber vor, daß jemand als Meister sich niedergelassen hatte, ohne der Innung beizutreten, oder sein Domizil in einer Vorstadt hatte und in der Stadt Arbeiten ausführte, worüber sich dann die Innung beschwerte und auch zuweilen Recht bekam, zuweilen aber auch nicht.

Ein hartnäckig geführter Streit entspann sich 1826 über die Erteilung der Steinmetz-Konzession an einen verheirateten Maurer und Steinhauer in Haidhausen, der sich jedoch weigerte, der Zunft beizutreten, sowie auch ein Meisterstück zu machen, weil ihm die Befähigung durch kgl. Baubeamte zuerkannt sei. — Die Einreden der Innung wurden unter anderen auch damit zurückgewiesen, daß dieselben „eine Frucht des Zunftgeistes“ seien. — Der endgültige Entscheid erfolgte schließlich doch zu Gunsten der Innung. —

Mit der Neuordnung der gewerblichen Verhältnisse in den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts löste sich sodann die alte Zunft der Steinmetzen auf, resp. trat nicht unter den Bestimmungen der neuen Gesetze wieder zusammen, ging vielmehr wie die Innung der Zimmerleute in unsere jetzige Innung auf. Es traten derselben indessen lediglich einige Meister bei, deren Hauptbeschäftigung Hochbauarbeiten bildeten, während die übrigen sich bis jetzt ferngehalten haben.



Ältestes Siegel des Handwerks der Steinmetzen zu München.

Schlußwort.

Wenn ich in vorstehendem versucht habe, aus den mir zugänglichen Urkunden und Büchern eine kurze Geschichte der Münchener Bauinnungen zusammenzustellen und namentlich die ununterbrochene Fortführung der alten Zunft bis in die Gegenwart nachzuweisen, so hatte dies hauptsächlich den Zweck, einen kulturhistorischen Rückblick in das Leben und Wesen der alten Zeiten in Bezug auf das Baugewerbe zu thun und namentlich unseren jüngeren Kollegen einen Einblick in die immerhin interessanten Vorgänge im Leben der alten Baumeister zu geben, der sie vielleicht veranlaßt, hie und da rückwärts schauend, das Gute daraus zu erkennen und sich zu eigen zu machen, vor allem aber in Pietät der altehrwürdigen Meister zu gedenken, die in Einfalt und ernster Pflichterfüllung den Boden geebnet haben, welchen wir jetzt betreten und ihnen nachzueifern in Einfachheit der Sitten, Arbeitsamkeit und ernstem Streben nach Vollkommenheit. —

Der alte Zwang, der früher das Handwerk fesselte, ist ja gefallen, schon seit ca. 30 Jahren, war das Handwerk dabei aber glücklicher? Ich glaube diese Frage mit „Nein“ beantworten zu müssen. Pfluscher- und Strebertum haben sich breit gemacht, Treu und Glauben ist nahezu verloren gegangen und der ehrliche Meister, wenn er durch seiner Hände Arbeit fortkommen will, thut sich schwerer denn je. Schon aber machen sich Anzeichen der Erkenntnis dessen und Versuche zur Abwendung bemerkbar und ein gut Teil dessen, was die alten Innungen besaßen und worin das Handwerk seinen Halt und seine Stütze fand, hat uns das Gesetz bereits wieder zurück-

gegeben. Wir haben wieder gesetzlich anerkannte Innungen mit weitgehenden Befugnissen, auch einen großen Teil der eigenen Gerichtsbarkeit — Ehrenrat und Schiedsgerichte. — Das Lehrlingswesen ist wie früher geregelt, die Gesellen nehmen wie früher an dem Innungsleben thätigen Anteil. Neu ist noch dazu gekommen, daß die Innungen durch die Handwerkskammern auch einen bedeutenden, größeren Einfluß wie früher auf das öffentliche Leben haben und damit ist für die Zukunft die Bahn geebnet. —

Möge die Rückkehr zu den früheren Verhältnissen, wie sie jetzt in die Wege geleitet sind, unter Berücksichtigung der Fortschritte der Menschheit im allgemeinen, dem Handwerk von Nutzen und Segen sein, jeder Meister stolz auf seinen Beruf, dann kann es für die Zukunft nicht fehlen. —

Mit diesem Wunsche schließe ich dies Buch und wünsche nur, den Kollegen und denen, welche sonst mit Ehrfurcht und Liebe unserer Vorfahren gerne gedenken, eine Freude gemacht und Anregung zu weiteren Forschungen gegeben zu haben.

München, im September 1901.

Heinrich Krefft
Architekt und Baumeister.



Berichtigung.

Die Abbildung auf Seite 30 betrifft nicht, wie irrtümlich angegeben, die Säze der Maurer von 1707, sondern die der Zimmerleute von 1779.



Graphische Kunstanstalt und Kunstdruckerei
↳ Meisenbach Riffarth & Co. München. ↻



